

Die Verfassung der katholischen Kirche: Grundpflichten, Grundrechte und Struktur des „Volkes Gottes“^{*}

Christian Säfken, Göttingen

Die katholische Kirche besitzt kein Kirchengrundgesetz und damit kein Verfassungsrecht im formellen Sinne.¹ Zwar wurde nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1965-69) versucht, eine *Lex Ecclesiae Fundamentalis* zu schaffen, dieses Projekt ist jedoch im Jahre 1981 endgültig gescheitert.² Die katholische Kirche kennt aber materielles Verfassungsrecht als ein „das menschliche Handeln bestimmendes, wirkendes Normgefüge“³. Auch wenn es sich bei ihr – anders als beim Vatikan⁴ – nicht um einen Staat handelt, besitzt sie als „glaubende Gemeinschaft“, deren Bekenntnis sich öffentlich manifestiert,⁵ doch ein eigenes Rechtssystem mit mehrstufiger Rechtsordnung, Rechtsschutz und Verwaltung. Ihrem Selbstverständnis entsprechend ist die katholische Kirche eine dem Staat vergleichbare Anstalt, die für sich steht und aufgrund positiv-göttlicher Anordnung ihre Heilsaufgaben selbständig wahrnimmt.⁶ Nach außen wird sie durch ihre Unabhängigkeit vom Staat, nach innen durch einen streng hierarchischen Aufbau gekennzeichnet. Im Folgenden sollen der Aufbau und die Funktionsweise der kirchlichen Verfassung in Grundzügen dargestellt werden. Dabei werden Gemeinsamkeiten, aber auch deutliche Unterschiede zu staatlichen Verfassungen zu erkennen sein.

I. Geschichtliche Entwicklung

Das frühe Christentum bestand aus einzelnen Gemeinden, die im Sinne eines Großkirchengefüges zusammenarbeiteten.⁷ Erst ab dem 4. Jahrhundert, als das Christentum zur Staatsreligion des römischen Reiches erhoben wurde, stellte sich die Frage nach der Autorität der Gemeinde in Rom. Die päpstliche Gesetzgebungsgewalt konnte sich schließlich durchsetzen.⁸ In

^{*} Dieser Aufsatz entstand im Anschluß an die Vorlesung „Kirchliches Verfassungsrecht“ von Prof. Josef Kreismair, Kath.-Theol. Fakultät der Universität Wien, im Wintersemester 2000/01. Ich bin ihm für vielfältige Anregungen zum Dank verpflichtet.

¹ Winter, Jörg: Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, Neuwied 2001, S. 162.

² Vgl. Heinemann, Heribert: *Lex Ecclesiae Fundamentalis* – eine verpaßte Chance?, in: Pfammatter, Josef/Furger, Franz (Hg.): *Theologische Berichte XV. Die Kirche und ihr Recht*, Zürich 1986, S. 139-158; Sobanski, Remigiusz: *Kulturelle Faktoren im kirchlichen Verfassungsrecht*, AfKR 1991, S. 464-475, 469.

³ Maunz, Theodor/Zippelius, Reinhold: *Deutsches Staatsrecht*, 29. Auflage, München 1994, S. 52.

⁴ Kimminich, Otto/Hobe, Stephan: *Einführung in das Völkerrecht*, 7. Auflage, Tübingen 2000, S. 143.

⁵ Luf, Gerhard: *Glaubensfreiheit und Glaubensbekenntnis*, in: Listl, Joseph/Schmitz, Heribert (Hg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2. Auflage, Regensburg 1999, S. 700-708, 706.

⁶ Winter, wie Fn. 1, S. 25.

⁷ Moeller, Bernd: *Geschichte des Christentums in Grundzügen*, 5. Auflage, Göttingen 1992, S. 77.

⁸ Freund, W. H. C.: *Die Ursprünge des Papsttums*. Um 33-440, in: Johnson, Paul (Hg.): *Das Papsttum*. Von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Darmstadt 2001, S. 24-41.

den ersten Jahrhunderten der Kirche wurden auf privates Bestreben hin viele Sammlungen päpstlicher Gesetze zusammengestellt, aber erst ab dem 12. Jahrhundert erfolgte im Zuge der Gregorianischen Reformen eine starke Verrechtlichung der kirchlichen Strukturen. Eine der wichtigsten Gesetzessammlungen ist die des Mönches Gratian mit dem Titel „*Concordia discordantium canonum*“, die um das Jahr 1141 erschien und allgemein als *Decretum Gratiani* bekannt ist.⁹

Kirchliche Rechtsquellen wurden nach der scholastischen Methode von Glossatoren, die im geistlichen Recht Dekretisten genannt werden, bearbeitet.¹⁰ Hinzu kam die päpstliche Gesetzgebung, die sich zunächst nur auf Einzelfälle bezog, bald aber immer stärker allgemein-abstrakt formuliert wurde. Als Reaktion auf die Reformation und Ergebnis des Konzils von Trient (1545-63) wurde das *Corpus Iuris Canonici* als sechsbändige Rechtssammlung der katholischen Kirche im Jahre 1580 offiziell abgeschlossen. Spätere Gesetze wurden nicht mehr in das *Corpus* aufgenommen. Dies führte in der Folge oft zu Rechtsunsicherheiten und Regelungslücken.¹¹

Ab dem 19. Jahrhundert gewann als Folge des Wegfalls des monarchischen Anspruchs, beispielsweise auf die Bischofsernennung, der päpstliche Anspruch an Kraft. Für Lehrfragen beanspruchte der Papst nun die Unfehlbarkeit, wenn er *ex cathedra* sprach, und stärkte dadurch die römische Zentralgewalt. In Deutschland kam es deshalb zum Kulturkampf mit der staatlichen Gewalt.¹²

Während des Ersten Vatikanischen Konzils (1869/70) entstand die Idee, das kirchliche Recht nach staatlichem Vorbild umfassend zu kodifizieren. Es dauerte aber bis 1917, bevor der erste *Codex Iuris Canonici* (CIC) promulgiert, d.h. verkündet werden konnte. Der CIC 1917 lehnt sich an das Institutionensystem des römischen Rechts an und ist dementsprechend in Personen- und Sachenrecht unterteilt. Außerdem enthält er Straf- und Prozeßrecht. Obwohl keine Revision von einzelnen Vorschriften möglich sein sollte und eine Auslegungskommission lediglich die historische Auslegung für zulässig erklärte, ergaben sich in der Praxis jedoch

⁹ Gerosa, Libero: Kirchenrecht, Paderborn 2001, S. 28. Neueren Forschungsergebnissen zufolge ist allerdings unklar, ob Gratian tatsächlich gelebt hat und ob das *Decretum Gratiani* nur einen einzigen Verfasser hat, vgl. dazu Guth, Hans-Jürgen: KirchenRecht für EinsteigerInnen, online abrufbar unter <http://www.nomokanon.de/aufsaeetze/002.htm>, Rn. 2.

¹⁰ Fuhrmann, Horst: Einladung ins Mittelalter, München 1987, S. 181.

¹¹ Gerosa, wie Fn. 9, S. 28 f.

¹² Hattenhauer, Hans: Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 4. Auflage, Heidelberg 1996, S. 236.

bald Abweichungen von bestimmten Regeln, hinzu kam außerdem die richterliche Rechtsfortbildung.¹³

Nach dem 2. Weltkrieg wurde die Notwendigkeit einer Reform immer offensichtlicher,¹⁴ und im Jahre 1959 kündigte Papst Johannes XXIII. die Einberufung eines Zweiten Vatikanischen Konzils sowie die Revision des CIC an.¹⁵ Die Bedeutung des Zweiten Vatikanums kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. So wurde beispielsweise die bis dahin herrschende Ekklesiologie, die die Kirche Jesu Christi mit der katholischen Kirche gleichsetzte, aufgegeben. Heute gilt die Kirche Jesu Christi nur noch als in der katholischen Kirche verwirklicht, aber nicht mit ihr identisch.¹⁶ Diese Neuerung zog auch erhebliche Veränderungen des kanonischen Rechts nach sich. Mit der Arbeit an der Revision des CIC wurde im Jahre 1965 begonnen, die heute geltende zweite Fassung wurde 1983 in lateinischer Sprache durch Johannes Paul II. promulgiert.¹⁷ Die lateinische Fassung des CIC ist bei allen Auslegungszweifeln maßgeblich, allerdings ist er inzwischen in alle wichtigen Sprachen übersetzt worden.

Insgesamt zeigt die nachkonziliare Gesetzgebung vier Hauptströmungen, die sich wie folgt charakterisieren lassen:¹⁸ Die episcopale Tendenz zielt auf die Stärkung des Bischofs und der Ortskirche,¹⁹ während die prolaikale Tendenz das Mitspracherecht der Laien in den kirchlichen Gremien verstärkt hat. Eine liberale Tendenz hat sich besonders deutlich in der Aufhebung der Bücherzensur und der Reduktion der Fastenvorschriften gezeigt, und schließlich ist in der Neuordnung des Mischehenrechts²⁰ sowie der Anerkennung orthodoxer Bischöfe eine

¹³ Gerosa, wie Fn. 9, S. 29 ff.

¹⁴ Vgl. die protestantische Kritik am CIC 1917 bei Campenhausen, Axel v.: Codex Iuris Canonici 1983. Bemerkungen aus evangelischer kirchenrechtlicher Sicht, in: Theologische Rundschau 1985, S. 381-410, 383.

¹⁵ Müller, Hubert: Aspekte des Codex Iuris Canonici 1983, ZevKiR 1984, S. 527-559, 528.

¹⁶ Haß, Matthias: Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft nach evangelischem und katholischem Recht. Eine Untersuchung der staatskirchenrechtlichen, kirchenrechtlichen und rechtstheologischen Bezüge der Kirchenmitgliedschaft (Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band 109), Berlin 1997, zugl. Jur. Diss., Münster 1996, S. 241; Krämer, Peter: Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche, Stuttgart 1993, S. 13.

¹⁷ Böckenförde, Werner: Der neue Codex Iuris Canonici, NJW 1983, S. 2532-2540; 2532 f. Zur Arbeit der Reformkommission weiterführend Schmitz, Heribert: Reform des kirchlichen Gesetzbuches Codex Iuris Canonici 1963-1978. 15 Jahre Päpstliche CIC-Reformkommission (Canonistica, Band 1), Trier 1979.

¹⁸ Schmitz, Heribert: Tendenzen nachkonziliarer Gesetzgebung, AfkKR 1977, S. 381-419, 384 ff.

¹⁹ Manche Autoren sprechen hinsichtlich des Teilkirchenrechts allerdings inzwischen wieder von einem „zentralisierenden Sog“, der „allem Besonderen die Basis“ entziehe, vgl. Kustermann, Abraham P./Puza, Richard: Teilkirchen-Recht in Bedrängnis?, in: dies.: Eine Kirche – ein Recht? Kirchenrechtliche Konflikte zwischen Rom und den deutschen Ortskirchen (Hohenheimer Protokolle, Band 34), Rottenburg-Stuttgart 1990, S. 9-22, 12.

²⁰ Vgl. dazu Beykirch, Ursula: Von der konfessionsverschiedenen zur konfessionsverbindenden Ehe? Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Band 2), Würzburg 1987, zugl. Theol. Diss., Bonn 1986; Schöpsdau, Walter: Konfessionsverschiedene Ehe. Ein Handbuch, 3. Auflage, Göttingen 1995.

ökumenische Tendenz deutlich erkennbar.²¹ Im Lichte neuester Entwicklungen erscheint es derzeit offen, inwieweit der Apostolische Stuhl die angesprochenen Tendenzen weiterverfolgen wird.²²

II. Rechtsquellen

I. *CIC und CCEO*

Die katholische Kirche besteht aus der Lateinischen Kirche sowie 21 katholischen Ostkirchen eigenen Rechts. Die katholischen Ostkirchen, die keinesfalls mit den orthodoxen Kirchen zu verwechseln sind, unterstehen ebenso wie die lateinische Kirche dem Papst. Sie besitzen aber eigene Traditionen und Riten, die signifikante Unterschiede – wie beispielsweise die Zulassung verheirateter Männer zum Priesteramt – begründen. Aufgrund dieser Unterschiede gilt der CIC 1983 nicht für die katholischen Ostkirchen.²³ Für sie wurde im Jahre 1991 der *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalicum* (CCEO) erlassen.²⁴ In den folgenden Ausführungen bleiben die Bestimmungen des CCEO jedoch außer Betracht.²⁵

Für den Juristen sind diejenigen Bestimmungen des CIC problematisch, die auf Konzilsdokumenten basieren. Sie haben nämlich theologischen Charakter, und die „Verbindung von pastoraler Sprechweise und Zielsetzung mit dem Erfordernis juristischer Präzision“²⁶ bereitet in der Rechtsanwendung manchmal Schwierigkeiten.²⁷ Die theologische Legitimation des

²¹ Vgl. zur ökumenischen Problematik Müller, Hans Martin: Lutherisches Kirchenverständnis und der Kirchenbegriff des CIC 1983, ZevKiR 1984, S. 546-559.

²² Siehe die Diskussion um die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ und die Erklärung der Glaubenskongregation „Dominus Iesus. Über die Einzigartigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche“ (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 148), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

²³ Dies ist in c. 1 CIC ausdrücklich festgelegt.

²⁴ Vgl. dazu Ihli, Stefan: Die Redaktionsgeschichte des CIC/1983 und des CCEO – ein Vergleich, online abrufbar unter http://www.nomokanon.de/aufsaeetze/003_text.htm; Potz, Richard: Die Kodifikation des katholischen Ostkirchenrechts, in: Listl/Schmitz (Hg.), wie Fn. 5, S. 57-65; Schon, Dietmar: Der Codex Canonum Ecclesiarum und das authentische Recht im christlichen Orient. Eine Untersuchung zur Tradition des Kirchenrechts in sechs katholischen Ostkirchen (Das östliche Christentum, Neue Folge, Band 47), Würzburg 1999.

²⁵ Wenn in den folgenden Ausführungen von der katholischen Kirche die Rede, so ist dies eine Annäherung an die deutsche Umgangssprache. Streng genommen müßte stets von der lateinischen Kirche die Rede sein. Allerdings ist diese Bezeichnung selbst innerhalb der katholischen Kirche unüblich, weshalb hier – soweit keine Abgrenzung zu den Ostkirchen notwendig ist – auf sie verzichtet wird.

²⁶ Campenhausen, wie Fn. 14, S. 383.

²⁷ Umgekehrt gibt es auch eine große theologische Skepsis gegenüber einer Ordnung, die eine scheinbare „Antithese zwischen Evangelium und Recht“ aufstellt, vgl. Sobanski, Remigiusz: Grundlagenproblematik des katholischen Kirchenrechts, Wien 1987, S. 12. Die radikalste Kritik hat das Kirchenrecht gegen Ende des 19. Jahrhunderts durch den evangelischen Juristen Rudolph Sohm erfahren, der das Wesen der Kirche in Widerspruch zum Wesen des Rechts stellte, vgl. Erdö, Peter: Theologische Grundlegung des Kirchenrechts, in: Listl/Schmitz (Hg.), wie Fn. 5, S. 20-33, 22 f.; Müller, Ludger: Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht. Zur Abgrenzung von Recht und Moral in der deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts (Münchener Theologische Studien, Kanonistische Abteilung, Band 52), St. Ottilien 1999, zugl. Theol. Habil.-Schr., München 1996, S. 242 ff. und Sobanski, S. 17 ff. Dem heute seltener gewordenen Vorwurf, die bestehende „Rechtskirche“

kanonischen Rechts ist aber auch für den Juristen wichtig:²⁸ Die Anwendung desselben begründet sich nämlich ausschließlich in der Konstitution und Wahrung der Struktur der kirchlichen Heilsgemeinschaft. In die unmittelbare Beziehung des Menschen zu Gott greift das Kirchenrecht dagegen nicht ein, es wäre dazu auch überhaupt nicht in der Lage.²⁹ Kein Mensch kann einem anderen vorschreiben, was er zu glauben hat, die Glaubenslehre ist Teil der theologischen Verkündigung, nicht aber Gegenstand des Kirchenrechts.³⁰

Der CIC besteht aus sieben Büchern mit insgesamt 1752 *Canones*. Die sieben Bücher heißen:

- 1) *De Normis Generalibus* (Allgemeine Normen, Personenrecht)
- 2) *De populo Dei* (Das Volk Gottes)
- 3) *De Ecclesiae munere docendi* (Der Verkündigungsdienst der Kirche)
- 4) *De Ecclesiae munere sanctificandi* (Der Heiligungsdienst der Kirche, mit Eherecht)
- 5) *De bonis Ecclesiae temporalibus* (Vermögensrecht)
- 6) *De sanctionibus in Ecclesia* (Strafrecht)
- 7) *De Processibus* (Prozeßrecht)

Die für das Verfassungsrecht der Kirche relevanten Normen entstammen hauptsächlich dem zweiten Buch mit dem Titel *De populo Dei*. Auch wenn der CIC eine umfassende Kodifikation darstellt, enthält er nicht das komplette Recht der katholischen Kirche. Beispielsweise sind das Recht der Papstwahl, der Aufbau der römischen Kurie, das Hochschulrecht, das Eheauflösungsverfahren sowie das Selig- und Heiligsprechungsverfahren nicht im CIC geregelt.³¹ Außerdem befinden sich im CIC nur wenige liturgische Normen.

2. *Der Konkordatsvorbehalt (c. 3)*

Im Verhältnis zu völkerrechtlichen Verträgen zwischen der katholischen Kirche und Staaten (sog. Konkordate) gilt der Konkordatsvorbehalt des c. 3: Bestimmungen der Konkordate ver-

würde die Errichtung einer „Liebeskirche“ verhindern, wird entgegengehalten, daß das Ende der „Rechtskirche“ eine „Unrechtskirche“ zur Folge hätte, vgl. Kustermann/Puza, wie Fn. 19, S. 10.

²⁸ Entsprechend Papst Paul VI. ist es nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil sogar unmöglich, das Studium des kanonischen Rechts ohne ernsthafte theologische Bildung zu betreiben, vgl. Mörsdorf, Klaus. Kanonisches Recht als theologische Disziplin, in: ders.: Schriften zum Kanonischen Recht, Paderborn 1989, S. 54-67.

²⁹ Krämer, Peter: Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma, Stuttgart 1994, S. 23 f.; Gerosa, Libero: Das Recht der Kirche (Lehrbücher zur katholischen Theologie, Band XII), Paderborn 1995, S. 47; Hartelt, Konrad: Liebe und Recht. Anmerkungen zur theologischen Grundlegung des Kirchenrechts, in: Lüdicke, Klaus et al. (Hg.): Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe. Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, S. 325-330.

³⁰ Krämer, Peter: Warum und wozu kirchliches Recht? Zum Stand der Grundlegendiskussion der katholischen Kirchenrechtswissenschaft (Canonistica, Band 3), Trier 1979, S. 16.

³¹ Campenhausen, wie Fn.14, S. 384 f.

drängen die Regelungen des CIC.³² In Deutschland gelten die Konkordate mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) sowie subsidiär das Reichskonkordat (1933) weiter.³³ Neben dem allgemeinen Kirchenrecht gibt es außerdem partikulares Kirchenrecht einzelner Bischofskonferenzen und Diözesen.³⁴

3. *Göttliches und kirchliches Recht*

Im staatlichen Verfassungsrecht sind geordnete Verfahren der Rechtserzeugung und Rechtsänderung festgeschrieben. Das katholische Verfassungsrecht kennt dagegen keine Normen, die die Gesetzgebung regeln. Der Papst und die Bischöfe erlassen ihre Gesetze eigenmächtig, aber mit Rücksicht auf den *sensus fidelium*.³⁵ Dabei sind sie an vorgegebenes, übergeordnetes und überzeitliches göttliches Recht, welches als *ius divinum* bezeichnet wird, gebunden. Das *ius divinum* wird seinerseits wiederum in das *ius divinum positivum* und das *ius divinum naturale* unterteilt. Das *ius divinum positivum* ist das geschriebene göttliche Recht, die Rechtsquellen hierzu sind die Schriften des Alten und des Neuen Testaments. Ein Beispiel für *ius divinum positivum* ist die Unauflöslichkeit der Ehe gemäß c. 1141.³⁶

Das *ius divinum naturale* ist nicht direkt der Bibel zu entnehmen, kann aber mittels der menschlichen Vernunft erkannt und durchgesetzt werden. Das göttliche Recht ist kein einfach ablesbarer Normenkomplex, sondern in den geschichtlichen Erkenntnisprozeß eingebunden. Es ist weniger vorgegebenes Recht, als ein zu ermittelnder Inhalt. *Ius divinum* muß in positives Recht transformiert werden, es wird vom göttlichen zum göttlich-menschlichen Recht. Den Gegensatz zum *ius divinum* stellt das *ius mere ecclesiasticum* dar. Dieses ist rein kirchliches Recht und kann daher vom Gesetzgeber jederzeit verändert werden.³⁷

³² Schmitz, Heribert: Der Codex Iuris Canonici von 1983, in: Listl/Schmitz (Hg.), wie Fn. 5, S. 49-76, 72.

³³ Die Konkordate sind abgedruckt bei Listl, Joseph: Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, 2 Bde., Berlin 1987.

³⁴ Das Recht einzelner Teilkirchen kann in den folgenden Ausführungen natürlich nur im Ausnahmefall kurz angesprochen werden.

³⁵ *Sensus fidelium* kann mit „Glaubenssinn aller Glaubenden“ übersetzt werden. Papst und Bischöfe können sich demnach nicht über das hinwegsetzen, was von der Gesamtheit der Gläubigen über Jahrhunderte hinweg als wahr und irreversibel angesehen wird, vgl. dazu Fries, Heinrich: *Sensus fidelium. Der Theologe zwischen dem Lehramt der Hierarchie und dem Lehramt der Gläubigen*, in: Pfammatter, Josef/Christen, Eduard (Hg.): *Theologische Berichte XVII. Theologe und Hierarch*, Zürich 1988, S. 11-37.

³⁶ Diese begründet sich theologisch durch Mt 5, 32; Lk 16, 18; Mk 10, 2-12; Mt 19, 3-9; 1 Kor 7, 10-16.

³⁷ In der Konzeption von *ius divinum* und *ius mere ecclesiasticum* liegt eine wesentliche Schwierigkeit der Ökumene. Die für andere Kirchen besonders problematischen Besonderheiten der katholischen Kirche, und hierzu zählt vor allem das katholische Verfassungsrecht mit dem Amt des Papstes, werden nämlich zum göttlichen Recht gezählt und sind damit nicht änderbar, vgl. Campenhausen, S. 397 Fn. 74.

Inhaltlich gibt das katholische Verfassungsrecht die hierarchische Struktur der Kirche, die Funktion der Organe, die Entstehung von Rechten und Rechtsschutz, einen Katalog von Grundpflichten und –rechten sowie die Form des Normprüfungsverfahrens vor.

III. Die Einteilung des „Volkes Gottes“

Im alten CIC aus dem Jahre 1917 herrschten noch die Lehren von der Kirche als *societas perfecta* und *societas inequalis* vor. Erstere konstatierte die Ebenbürtigkeit von Kirche und Staat im Sinne selbständiger Gewalten, letztere stellte die Laien als Schutzbefohlene des Klerus dar – eine Reaktion auf die protestantische Kirchenlehre.³⁸ Spätestens seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat sich das Bild der katholischen Kirche jedoch gewandelt: Inzwischen wird sie als Gemeinschaft von Gläubigen verstanden. Damit steht das personale Prinzip der *Communio*-Ekklesiologie im Vordergrund, erst danach folgt die territoriale Zuordnung.³⁹

Das Zweite Vatikanische Konzil beschreibt die katholische Kirche mit verschiedenen biblischen Begriffen wie „Leib Christi“ oder „Tempel des Heiligen Geistes“. Zentral ist die Charakterisierung der Kirche als „Volk Gottes“, die auch die Überschrift des 2. Buches des CIC 1983 bildet.⁴⁰ In c. 204 § 2 heißt es: „Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft (*societas*) verfaßt und geordnet, ist in der katholischen Kirche verwirklicht, die von dem Nachfolger Petri und den Bischöfen in Gemeinschaft (*communio*) mit ihm geleitet wird.“

Die *Communio*-Ekklesiologie und der Gemeinschaftsgedanke dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß es eine rechtliche Über- und Unterordnung innerhalb der Kirche nach wie vor gibt.⁴¹ Trotz göttlicher Stiftung und sakramentalem Wesen ist die Kirche immer auch die sichtbare Gesellschaft von Menschen, die eine Strukturierung notwendig macht.⁴²

³⁸ Zum Begriff der *societas perfecta* vgl. Göbel, Gerald: Das Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Codex Iuris Canonici des Jahres 1983 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Band 21), Berlin 1993, zugl. Jur. Diss., Freiburg i.Br. 1992, S. 30 ff.; Sobanski, wie Fn. 27, S. 13 f.

³⁹ Winter, wie Fn. 1, S. 162.

⁴⁰ Vgl. dazu Aymans, Winfried: „Volk Gottes“ und „Leib Christi“ in der *Communio*-Struktur der Kirche. Ein kanonistischer Beitrag zur Ekklesiologie, in: ders.: Kirchenrechtliche Beiträge zur Ekklesiologie, Berlin 1995, S. 1-15; Gollor, Peter: Theologie des Kirchenrechts. Gedanken zum Sinn einer theologischen Grundlagenforschung, in: Norbert Höhl (Hg.): *Ius et Historia*. Festgabe für Rudolf Weigand zu seinem 60. Geburtstag von seinen Schülern, Mitarbeitern und Freunden (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Band 6), Würzburg 1989, S. 332-341; Krämer, Peter: Katholische Versuche einer theologischen Begründung des Kirchenrechts, in: Pfammatter /Furger, wie Fn. 2, S. 11-37; Puza, Richard: Die *Communio*-Ekklesiologie und das Recht der Teilkirche. Terminologie – Entstehung – Situation, in: Kustermann/Puza, wie Fn. 19, S. 23-45.

⁴¹ Müller, Hubert: Kirchliche *Communio* und Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici, in: AfkKR 1990, S. 117-131; Pirson, Dietrich: *Communio* als kirchenrechtliches Leitprinzip, in: ZevKiR 1984, S. 35-45.

⁴² Kustermann/Puza, wie Fn. 19, S. 16. Der Schluß, daß eine Strukturierung innerhalb der Kirche notwendig ist, erlaubt natürlich noch nicht den Fehlschluß, daß dadurch die Form dieser Strukturierung bereits determiniert sei.

1. Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Fraglich ist zunächst, wer der katholischen Kirche überhaupt angehört. Gemäß c. 204 § 1 erfolgt die Eingliederung in die Kirche durch die Taufe. Die Gemeinschaft der Getauften bildet das Volk Gottes. Die Wirkungen der Taufe sind mit der Wiedergeburt in Christus und der Teilhabe am dreifachen (also dem priesterlichen, prophetischen und königlichen) Amt Christi eher theologische Beschreibungen als Rechtsfolgen. Begründet wird aber eine Zugehörigkeit zu den *Christifideles*, den Christgläubigen, woraus sich Grundpflichten und -rechte ableiten lassen.

Während c. 12 CIC 1917 noch bestimmte, daß die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche mit der Taufe beginne, hat man diese Regelung in c. 11 CIC 1983 insofern eingeschränkt, als daß nun eine *katholische* Taufe für die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche notwendig ist. Für den CIC 1917 war „der Getaufte“ Normadressat. Damit waren also auch protestantische und orthodoxe Christen dem katholischen Kirchenrecht unterworfen, obwohl es als zweifelhaft galt, ob diese richtig getauft waren.⁴³ Heute ist klargestellt, daß nur Regeln, die auf *ius divinum positivum* oder *ius divinum naturale* basieren, auch für Nichtkatholiken gelten. Durch die Gesetze der katholischen Kirche, die *ius mere ecclesiasticum* sind, werden aber nur diejenigen verpflichtet, die auch in ihr getauft oder in sie aufgenommen wurden. Eine weitergehende Auffassung geht sogar davon aus, daß für nichtkatholische Christen überhaupt keine Rechtsnormen der katholischen Kirche anwendbar sind.⁴⁴

Entsprechend c. 205 haben nur diejenigen die Gemeinschaft in der katholischen Kirche voll verwirklicht, die das Glaubensbekenntnis ablegen, an den Sakramenten teilnehmen und mit der rechtmäßigen Leitungsgewalt (dem Papst und den Bischöfen) verbunden sind.⁴⁵ Demgegenüber gilt eine nicht voll verwirklichte Gemeinschaft mit solchen Christen, die zwar (in einer anderen als der katholischen Kirche) getauft sind, denen aber eines oder mehrere der genannten Elemente fehlen. Der rechtliche Status der nichtkatholischen Christen wird allerdings nicht weiter ausgeführt.⁴⁶

Fraglich bleibt nämlich immer noch, welcher Legitimation innerkirchliche Leitungsgewalt bedarf, vgl. dazu Simonis, Walter: Demokratie in der Kirche? Zum Problem des Ursprungs und der Begründung von kirchlicher Leitungsgewalt, in: Schwab, Dieter et al. (Hg.): Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat, Berlin 1989, S. 649-664.

⁴³ Campenhausen, wie Fn. 14, S. 396.

⁴⁴ Haß, wie Fn. 16, S. 243 f.; Puza, Richard: Katholisches Kirchenrecht, 2. Auflage, Heidelberg 1993, S. 173.

⁴⁵ Krämer, wie Fn. 16, S. 12.

⁴⁶ Campenhausen, wie Fn. 14, S. 397.

Gemäß c. 206 sind die Katechumenen noch nicht den *Christifideles* zuzurechnen. Sie gehören aber zum „Haus Christi“ und haben bereits besondere Vorrechte, z.B. auf ein kirchliches Begräbnis (c. 1183).

Ein Kirchenaustritt und damit der Verlust der Zugehörigkeit zu den *Christifideles* ist aufgrund des katholischen Verständnisses der Taufe nicht möglich. Anders als der deutsche Staat, der seinen Bürgern als Folge der negativen Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG das Recht des Kirchenaustritts garantiert,⁴⁷ ist ein völliger Verlust der Kirchenmitgliedschaft im kanonischen Recht unmöglich. Eine Lossagung von der katholischen Kirche beschränkt sich daher auf den staatlichen Bereich und erfüllt im Rahmen des kirchlichen Strafrechts meistens einen Straftatbestand,⁴⁸ weshalb dann c. 1364 § 1 mit der Rechtsfolge der Exkommunikation eingreift.⁴⁹ Die Exkommunikation gemäß c. 1331 bedeutet aber keinen Ausschluß aus der Kirche, sondern lediglich den Entzug der aktiven kirchlichen Mitgliedschaftsrechte. Die in der Taufe theologisch begründete Zugehörigkeit zur Kirche kann das Kirchenrecht nämlich nicht aufheben. Die Pflichten des Exkommunizierten bleiben deshalb von der Exkommunikation völlig unberührt, er ist lediglich in seinen Rechten beeinträchtigt, bleibt Teil der kirchlichen Gemeinschaft und damit weiterhin ihrem Recht unterworfen.⁵⁰

2. *Laien und Kleriker*

Alle Christgläubigen sind gemäß c. 207 gleich in ihrer Würde und Tätigkeit. Dennoch werden sie in Laien und Kleriker unterteilt und nehmen „je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi“⁵¹ teil. Kleriker und Laien bilden zusammen das eine Volk Gottes und sind für den Sendungsauftrag der Kirche gemeinsam verantwortlich (c. 216).⁵² Kraft göttlichen Rechts unterscheiden sie sich jedoch hinsichtlich ihrer Funktionen.⁵³

⁴⁷ Campenhausen, Axel v.: Staatskirchenrecht, 3. Auflage, München 1996, S. 165 ff.

⁴⁸ Im Schrifttum ist umstritten, ob der Kirchenaustritt als Apostasie, Häresie oder Schisma anzusehen ist. Der Streit kann allerdings dahinstehen, da die Rechtsfolgen aller drei Tatbestände des c. 751 gleich sind. Vgl. zu dieser Frage Krämer, wie Fn. 16, S. 18 f. und Schwendenwein, Hugo: Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung, Graz 1983, S. 544 Anm. 11.

⁴⁹ Rees, Wilhelm: Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (Kanonistische Studien und Texte, Band 41), Berlin 1993, zugl. Habil.-Schr., Augsburg 1992, S. 92 ff.

⁵⁰ Krämer, wie Fn. 16, S. 17; Rees, wie Fn. 49, S. 385 f.

⁵¹ C. 208.

⁵² Zur Stellung der Laien vgl. Schick, Ludwig: Teilhabe der Laien am dreifachen Amt Christi. Ein zu realisierendes Programm, in: Pfammatter/Furger, wie Fn. 2, S. 39-81.

⁵³ Krämer, wie Fn. 16, S. 21 ff.

Für den Laien gibt es im CIC keine Legaldefinition, weshalb er meist als Nichtkleriker beschrieben wird.⁵⁴ Der Klerikerstand ist dreigeteilt in das Diakonat, das Priester- und das Bischofsamt. Vor dem Übergang in den Klerikerstand ist eine theologische Ausbildung notwendig. Gemäß c. 232 hat die Kirche die Pflicht und das alleinige Recht, Kleriker für ihre geistlichen Ämter auszubilden. Die Sorge um die geistlichen Berufe ist allerdings gemäß c. 232 § 1 der gesamten christlichen Gemeinschaft anvertraut, wobei diese Sorge laut § 2 auch die Spätberufenen „reiferen Alters“ einschließt.

Der Diözesanbischof darf gemäß c. 241 § 1 für das Priesteramt nur menschlich, sittlich, geistlich und intellektuell sowie gesundheitlich geeignete Bewerber zulassen. Die Stufen der Ausbildung sind in den cc. 234 ff. geregelt: Kleine Seminare fördern in gymnasialer Form die religiöse Bildung, während die eigentliche Klerikerausbildung im Großen bzw. Priesterseminar stattfindet. Die Vorschriften der cc. 244 ff. betreffen die nähere Ausgestaltung von Bildung und Unterricht im Seminar. In Deutschland findet der wissenschaftliche Unterricht der Alumnus⁵⁵ laut Konkordatsbestimmung an den theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten statt.

Bis in das Jahr 1972 erfolgte der Übergang vom Laien- in den Klerikerstand durch Erteilung der ersten Tonsur, die seit dem Mittelalter durch den Verlust des Haupthaars den Verlust der persönlichen Rechte symbolisierte. Seit dem Motuproprio Pauls VI. „*Ministeria quaedam*“⁵⁶ erfolgt die Aufnahme jedoch durch die Diakonatsweihe. Mit der Diakonatsweihe erfolgt die Eingliederung des Klerikers in eine Teilkirche (c. 265). Dieser Vorgang wird Inkardination genannt. Wechselt ein Kleriker von einer Teilkirche in eine andere, spricht man von Umkardinierung. Für eine Umkardinierung sind gemäß cc. 267, 268 ein Exkardinations- und ein Inkardinationsschreiben der jeweiligen Bischöfe erforderlich. Durch Ablegung der ewigen Gelübde wird ein Weltgeistlicher zum Ordensgeistlichen, sofern der jeweilige Orden das Inkardinationsrecht besitzt.

Ein Ausscheiden aus dem Klerikerstand ist strenggenommen nicht möglich, da die sakramentale Weihe gemäß c. 290 unauslöschlichen Charakter besitzt. Bei schweren Mängeln der Weihe wie dem Fehlen der Taufe oder des männlichen Geschlechts (beides ist in c. 1024 vorgeschrieben), der mangelnden Befähigung des Weihespenders, Mängeln in der Materie und

⁵⁴ Riedl, Gerda: Die Laien, in: Listl/Schmitz (Hg.), wie Fn. 5, S. 232-242, 233.

⁵⁵ Von lat. *alumnus* = Schüler, Zögling.

⁵⁶ Acta Apostolicae Sedis (AAS) 1971, S. 441-446.

Form des Sakraments oder der Intention des Empfängers sowie bei Anwendung von Zwang kann eine Weihe aber für nichtig erklärt werden. Der Verlust des klerikalen Standes kann außerdem durch die strafweise Entlassung oder auf Ersuchen des Klerikers durch einen Gnadenakt des Apostolischen Stuhls (sog. Dispens) erfolgen. Abgesehen von der Zölibatsverpflichtung, die laut c. 291 auch nach dem Verlust des klerikalen Standes bestehen bleibt und allein vom Papst aufgehoben werden kann, sowie der Erlaubnis zur Abnahme der Beichte in Todesgefahr gemäß cc. 976, 986 § 2 verliert der ehemalige Kleriker alle Rechte und Pflichten seines Standes. Eine Wiederaufnahme in den Klerikerstand ist entsprechend c. 293 nur mit Sondergenehmigung des Apostolischen Stuhles möglich.⁵⁷

3. Ordensangehörige

In der katholischen Kirche gibt es Gläubige, die sich durch Gelübde oder andere heilige Bindungen zu einem Leben nach den evangelischen Räten bekennen. Dies können Orden oder Säkularinstitute sein.⁵⁸ Ordenspersonen verpflichten sich zur Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam. Sie bilden jedoch keinen eigenen Stand, sondern sind entweder Laien oder Kleriker.⁵⁹

IV. Grundpflichten und Grundrechte (cc. 208-289)

Im CIC 1917 war noch kein Katalog von Grundpflichten und -rechten enthalten, da er fast nur Klerikerrecht enthielt. Die Laien tauchten lediglich in c. 206 CIC 1917 auf, der ihnen das Recht gab, von den Klerikern geistliche Güter zu empfangen. Im CIC 1983 hat sich dies mit der Betonung des Priestertums sowie der Würde und Freiheit aller Gläubigen geändert. Grund- und Menschenrechte wurden in früheren Jahrhunderten von der katholischen Kirche wie das neuzeitliche Freiheitsverständnis insgesamt abgelehnt. Erst mit den Dokumenten, die nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil verabschiedet wurden, haben sie Eingang in das Recht der katholischen Kirche gefunden.⁶⁰

Nach dem Konzil enthielt die *Lex Ecclesiae Fundamentalis* den ersten Entwurf eines Grundrechtskataloges, in den CIC 1983 wurden diese Bestimmungen aber nur zum Teil integriert. Der Katalog der Grundpflichten und Grundrechte ist dreigeteilt: Die cc. 208-223 gelten für

⁵⁷ Fahrnberger, Gerhard: Das Ausscheiden aus dem Klerikerstand, in: Listl/Schmitz (Hg.), wie Fn. 5, S. 283-292, 283 ff.

⁵⁸ Den Instituten des geweihten Lebens sowie den Gesellschaften des apostolischen Lebens widmet sich der dritte Abschnitt des zweiten Buches des CIC, cc. 573-746. Dieser Teil des Verfassungsrechts bleibt in den folgenden Überlegungen zur hierarchischen Organisation der katholischen Kirche außer Betracht, vgl. zu diesem Rechtsgebiet Sebott, Reinhold: Das neue Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573-746 des Codex Iuris Canonici, Kevelaer 1988.

⁵⁹ Puza, wie Fn. 44, S. 175.

⁶⁰ Kremsmair, Josef: Grundrechte im Codex Iuris Canonici 1983, in: ÖAKiR 1993, S. 46-66, 47 f.

alle Christgläubigen, die cc. 224-231 gelten nur für die Laien und die cc. 273-289 nur für die Kleriker.

Fraglich ist die Rechtsqualität der Grundpflichten und -recht innerhalb der Kirche. Im katholischen Kirchenrecht kann nämlich, anders als im staatlichen Recht, von einer formalrechtlichen Unterscheidung zwischen Verfassungsgesetzen und einfachen Gesetzen im Sinne einer Normenhierarchie nicht gesprochen werden. Im CIC sucht man den Begriff der „Grundpflichten“ und „Grundrechte“ vergeblich, es werden nur einfache „Pflichten“ und „Rechte“ benannt. Trotzdem ist in der Literatur zum katholischen Kirchenrecht häufig von Grundrechten die Rede, da jeder Getaufte grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung und es sich hier um fundamentale Rechtsnormen, die aus der Person und der menschlichen Würde, abgeleitet aus der Schöpfungsordnung,⁶¹ sowie den zusätzlich durch die Taufe verliehenen Christenrechten handelt. Es ist allerdings mangels weiterer Angaben des kirchlichen Gesetzgebers umstritten, welche Rechte aus der Würde der Person und welche zusätzlich aus der Taufe resultieren.⁶²

Am Grundrechtskatalog des CIC wird vor allem kritisiert, daß hier die meisten Grundpflichten vor den Grundrechten genannt werden. Eine solche Konzeption ist sonst nur in totalitären Systemen üblich, während in freiheitlichen Rechtsordnungen zunächst die Rechte genannt und erst später Einschränkungen gemacht werden, die sich am Prinzip der Verhältnismäßigkeit orientieren müssen. Bei einer Symmetrie von Rechten und Pflichten, wie sie das katholische Recht annimmt, ergibt sich sehr leicht die Frage, ob Rechte verwirkt werden können, sollten gewisse Pflichten nicht erfüllt werden.⁶³

1. Pflichten und Rechte aller Christgläubigen (cc. 208-223)

a) Die Gleichheit aller Gläubigen

In c. 208 wird zunächst die Gleichheit aller Gläubigen normiert: „Unter allen Gläubigen besteht – und zwar auf Grund ihrer Wiedergeburt in Christus – eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.“ Die Unterscheidung in Kleriker und Laien begründet, anders als im alten CIC, keine Ungleichheit mehr.

⁶¹ Vgl. Kasper, Walter: Die theologische Begründung der Menschenrechte, in: Schwab et al. (Hg.), wie Fn. 42, S. 99-118.

⁶² Kremsmair, wie Fn. 60, S. 51 ff. m.w.N.

⁶³ Gegen eine solche „Überbewertung“ jedoch Aymanns, Winfried: Vom Grundstatut zum Gemeinstatut aller Gläubigen. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechtssprache, in: ders./Geringer, Karl-Theodor (Hg.): Iuri Canonico Promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag, Regensburg 1994, S. 3-22, 4.

b) *Exkurs: Die Stellung der Frau*

Hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes stellt sich natürlich die Frage, wie sich die Rechtsstellung der Frau innerhalb der Kirche mit diesem Grundrecht verträgt. In der Kirchenkonstitution „*Lumen gentium*“⁶⁴ war noch von einer Gleichheit aller Gläubigen die Rede, die unabhängig von Rasse und Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht bestehe. Diese Konzilsaussage ist in den CIC 1983 nicht aufgenommen worden – möglicherweise, um eine Diskussion über die Rechtsstellung der Frau in der Kirche zu vermeiden.⁶⁵

Die meisten Regelungen des CIC 1917, die die Frau gegenüber dem Mann benachteiligen, sind in den CIC 1983 nicht mehr aufgenommen worden.⁶⁶ Besonders im Bereich der Judikative wurden viele Diskriminierungen beseitigt. So können Frauen in der Kirche nun als erkennende Richterinnen (c. 1421 § 2), Vernehmungsrichterinnen (c. 1428 § 2), Kirchenanwältinnen (c. 1435) sowie als Notarinnen und Urkundsbeamtinnen (c. 1437) arbeiten. Eine vollkommene Gleichstellung wurde jedoch nicht erreicht. So bleibt gemäß c. 1024 die Diakonsweihe allein Männern vorbehalten. Frauen sind deshalb von allen Ämtern ausgeschlossen, die als besondere Voraussetzung die Weihe verlangen.⁶⁷ Selbst die Ämter des Lektors und Akolyten, jedenfalls wenn sie auf Dauer vergeben werden sollen, bleiben Frauen gemäß c. 230 § 1 verschlossen. Begründet wird diese Ungleichbehandlung laut einer Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre⁶⁸ damit, daß Christus keine Frauen zu Aposteln berufen habe und in der Tradition der Kirche Ämter nicht von Frauen besetzt worden sind.⁶⁹ Die nicht enden wollende Diskussion über diese Frage veranlaßte Papst Johannes Paul II. im Jahre 1994 zu einem Apostolischen Schreiben⁷⁰, in dem er erklärte, daß sich alle Gläubigen endgültig an die Entscheidung, Frauen die Ordination zu verweigern, zu halten haben.⁷¹

⁶⁴ Dogmatische Konstitution „*Lumen gentium*“, AAS 1965, S. 5-67.

⁶⁵ Kremsmair, wie Fn. 60, S. 56.

⁶⁶ Ahlers, Reinhold: Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, in: List/Schmitz (Hg.), wie Fn. 5, S. 220-232, 221.

⁶⁷ Puza, wie Fn. 44, S. 200.

⁶⁸ „*Inter insigniores*“ v. 15.10.1976, AAS 1977, S. 98-116. Deutsche Übersetzung: Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priesteramt (enthalten in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 117), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2. Auflage, Bonn 1995.

⁶⁹ Ahlers, wie Fn. 66, S. 221 f. Diese Begründung hat besonders von theologischer Seite immer wieder Kritik hervorgerufen, vgl. exemplarisch nur Beinert, Wolfgang: Amt. Tradition. Gehorsam. Spannungsfelder kirchlichen Lebens, Regensburg 1988.

⁷⁰ „*Ordinatio Sacerdotalis*“ v. 22.05.1994, AAS 1994, S. 545-548. Deutsche Übersetzung: Apostolisches Schreiben von Johannes Paul II. über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 117), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2. Auflage, Bonn 1995.

⁷¹ Ahlers, wie Fn. 66, S. 222. Gleichwohl ist die Diskussion um die Frauenordination bis heute keineswegs verstummt.

c) Die einzelnen Pflichten und Rechte

Die folgenden Bestimmungen sind eine Aufzählung einer ganzen Reihe von Pflichten und Rechten, die hier nur kurz vorgestellt werden können:

aa) Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft

Gemäß c. 209 haben die Gläubigen die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren. Dies ergibt sich aus der Taufe und der Firmung und ist die Legitimation für die Verhängung von Strafen für Delikte, die sich gegen die Einheit und Freiheit der Kirche richten.⁷² C. 210 beruft die Gläubigen zur Heiligkeit und zur Förderung des Wachstums der Kirche.⁷³ Gemäß c. 211 sollen sie bei Verkündung der göttlichen Heilsbotschaft mitwirken. Ihren geistlichen Hirten haben sie gemäß c. 212 § 1 den christlichen Gehorsam entgegenzubringen.

bb) Sozial- und Pastoralbindung des Eigentums

Auch in finanzieller Hinsicht haben die Gläubigen ihrer Kirche gegenüber verschiedene Verpflichtungen zu erfüllen: C. 222 § 1 normiert eine Beitragspflicht für finanzielle Bedürfnisse der Kirche. Die Vorschrift enthält aber keine genaueren Angaben über die Art und Höhe dieser Verpflichtung, da in verschiedenen Ländern unterschiedliche Finanzierungssysteme existieren. Während in Deutschland sowie in der Schweiz, Dänemark oder Schweden Kirchensteuern erhoben werden, gibt es in Österreich ein Kirchenbeitragssystem. In den USA, Frankreich und den Niederlanden sind die Kirchen dagegen auf Spenden und Kollekten angewiesen. C. 222 § 2 fordert von den Gläubigen weiterhin die Förderung der sozialen Gerechtigkeit und die Unterstützung der Armen. Schließlich verlangt c. 223 die Rücksichtnahme auf die Rechte anderer bei der Ausübung der eigenen Rechte. Die kirchliche Autorität wird dadurch ermächtigt, Regelungen zum Schutz des Gemeinwohls und der Kirche zu erlassen.⁷⁴

cc) Recht auf freie Meinungsäußerung

Den Pflichten stehen eine Reihe von Rechten gegenüber: Das Recht auf freie Meinungsäußerung ergibt sich aus c. 212 §§ 2, 3. Die Gläubigen haben das Recht, in manchen Fällen sogar die Pflicht, den kirchlichen Autoritäten zum Wohle der Kirche ihre Bedürfnisse und Wünsche mitzuteilen.⁷⁵ Allerdings erfährt die freie Meinungsäußerung sogleich wieder erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der Rücksichtnahme auf Glaube und Sitten, Ehrfurcht gegenüber

⁷² Ahlers, wie Fn. 66, S. 225; Rees, wie Fn. 49, S. 92 ff.; kritisch dazu Kremsmair, wie Fn. 60, S. 57.

⁷³ Zur Problematik der Anwendbarkeit ethischer und theologischer Normen am Beispiel des c. 210 vgl. Sobanski, Remigiusz: C. 210 als Rechtssatz, in: Aymans/Geringer (Hg.), wie Fn. 63, S. 57-73.

⁷⁴ Ahlers, wie Fn. 66, S. 226.

⁷⁵ Kremsmair, wie Fn. 60, S. 59.

den Hirten, Würde der Person etc. Die Regelung impliziert auch ein sog. Remonstrationsrecht: Wenn Gesetze erlassen werden, aber die Gläubigen diese für fragwürdig erachten, können sie dies dem kirchlichen Gesetzgeber mitteilen und auf Anpassung der Regelung drängen.

dd) Recht auf Wortverkündigung, Sakramentenspendung und den eigenen Ritus

Gemäß c. 213 hat jeder Gläubige das Recht auf Wortverkündigung und Sakramentenspendung. Im 3. und 4. Buch des CIC wird dieses Recht präzisiert, so regelt z.B. c. 912 das Recht auf den Empfang der Eucharistie, während c. 1058 ein Recht auf Eheschließung normiert, sofern keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Es gibt allerdings kein Recht auf den Empfang einer Weihe (c. 843 § 1). Das Recht auf den eigenen Ritus und die eigene Form des geistlichen Lebens, geregelt in c. 214, ist ein Ergebnis des Zweiten Vatikanums, das die verschiedenen Rituskirchen (die des lateinischen Ritus und die der unierten orientalischen Riten) als Teilkirchen gleichgestellt hat.⁷⁶

ee) Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

C. 215 schützt die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. Die Gläubigen haben das Recht, sich nach Maßgabe der allgemeinen Regelung des c. 95 zu versammeln.⁷⁷ Außerdem haben sie das Recht auf freie Gründung und Leitung von Vereinigungen mit religiöser Zielsetzung. Die besonders genannten Ziele sind dabei *Caritas*, Frömmigkeit und die Förderung christlicher Berufung in der Welt. Im kirchlichen Vereinsrecht wird zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen unterschieden, wobei erstere mit Vermögen und der Fähigkeit, im Namen der Kirche zu handeln, ausgestattet sind.⁷⁸ Das kirchliche Vereinsrecht ist in den cc. 321-326 weiter ausgestaltet.⁷⁹

Die Gläubigen haben gemäß c. 216 das Recht der Teilhabe am Sendungsauftrag der Kirche durch Gründung von Vereinigungen und karitativen, seelsorgerischen, pädagogischen oder sonstigen Institutionen. Es darf sich gemäß c. 300 jedoch keine dieser Unternehmungen ohne

⁷⁶ Ahlers, wie Fn. 66, S. 227.

⁷⁷ Kremsmair, wie Fn. 60, S. 61.

⁷⁸ Künzel, Dirk: Die kirchliche Vereinsaufsicht. Eine Untersuchung der Aufsicht der katholischen Kirche über Vereinigungen von Gläubigen nach dem Codex Iuris Canonici und deren Umsetzungsmöglichkeiten für eingetragene Vereine im Recht der Bundesrepublik Deutschland, Jur. Diss., Bonn 1999, S. 18 ff.

⁷⁹ Weitergehend zum kanonischen Vereinsrecht Aymans, Winfried: Kirchliche Vereinigungen. Ein Kommentar zu den vereinsrechtlichen Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, Paderborn 1988; May, Georg: Die kirchlichen Vereine nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983, in: Forum Katholischer Theologie 1987, S. 281-297; Schulz, Winfried: Die vereinsrechtlichen Kategorien des neuen Codex Iuris Canonici, in: Lüdicke et al. (Hg.), wie Fn. 29, S. 517-531.

Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle „katholisch“ nennen.⁸⁰ Beispiele für solche katholische Vereinigungen, die nicht Teil der Amtskirche sind, bilden der Deutsche Caritasverband, das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und die Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände.⁸¹ Das kirchliche Vereinsrecht ist in jüngster Zeit hinsichtlich des Ausstiegs der katholischen Kirche aus der deutschen Schwangerenkonfliktberatung und der Gründung des Vereins „*Donum Vitae*“ relevant geworden. Eine abschließende Klärung hat dieses Problem noch nicht erfahren.⁸²

ff) Das Recht des Kindes auf christliche Erziehung

C. 217 normiert das Recht des getauften Kindes auf eine katholisch-christliche Erziehung. Als Pflichtrecht der Eltern findet sich die christliche Erziehung noch einmal als Elternrecht in c. 226 § 2. In gemischtkonfessionellen Ehen verpflichtet sich der katholische Partner vor der kirchlichen Eheschließung zur katholischen Taufe und Erziehung des Kindes. Katholischen Eltern, die die nichtkatholische Taufe oder Erziehung ihrer Kinder veranlassen, droht c. 1366 eine Beugestrafe oder eine andere kirchliche Strafe an.⁸³

gg) Meinungs-, Forschungs- und Publikationsfreiheit

Die Freiheit der theologischen Forschung und Meinungsäußerung garantiert c. 218. Sie bezieht sich ausschließlich auf Forschende und Lehrende an theologischen Fakultäten und umfaßt das gesprochene und geschriebene Wort. Damit impliziert c. 218 auch die Veröffentlichungsfreiheit. Die Forschungs- und Meinungsfreiheit ist allerdings nicht als Freiheit gegenüber der Kirche, sondern innerhalb der Kirche zu verstehen. Das bedeutet, daß Forschende und Lehrende wie alle anderen Gläubigen an die vom kirchlichen Lehramt vorgelegte Glaubenslehre gebunden sind.⁸⁴ Für die Lehrüberprüfung gilt eine Ordnung der Glaubenskongregation aus dem Jahre 1997, die die Verteidigungsmöglichkeiten des beklagten Theologen erweitert hat.

⁸⁰ Künzel, wie Fn. 78, S. 66 ff.

⁸¹ Schleithoff, Christian: Innerkirchliche Gruppen als Träger der verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen, Jur. Diss., Bonn 1993, S. 178 ff.

⁸² Vgl. dazu Tillmanns, Reiner: *Roma locuta, causa finita?*, in: NJW 2001, S. 873-874; Sala, Giovanni: Die Schwangerschaftskonfliktberatung durch den Verein „*Donum Vitae*“ – kirchenrechtlich zulässig?, in: NJW 2001, S. 1773-1774.

⁸³ Beykirch, wie Fn. 20, S. 442 ff.

⁸⁴ Ahlers, wie Fn. 66, S. 229. Vgl. dazu auch die Bedeutung der *Missio canonica* und die Problematik des *Nihil obstat* bei Kirste, Max: Erinnerung und Beanstandung, kirchliche Rechte im staatlichen Rechtskreis. Katholisch-theologische Fakultäten zwischen Kirche und Staat. Ein Beitrag zum *Nihil-obstat*-Problem, Jur. Diss., Münster 1985, S. 236 ff.

hh) Recht auf freie Wahl des Lebensstandes

Gemäß c. 219 hat jeder Gläubige das Recht auf freie Wahl seines Lebensstandes. Niemand darf also zur Eheschließung, zum Empfang einer Weihe oder den Eintritt in ein Institut des geweihten Lebens gezwungen werden. Wie bereits oben dargestellt wurde, bedeutet dies allerdings keinesfalls ein Recht auf den Empfang der Weihe.

ii) Recht auf Privat- und Intimsphäre, Datenschutz

C. 220 hat die Unverletzlichkeit des guten Rufes und das Recht auf Intimsphäre zum Inhalt. Mit diesem Recht korrespondiert das Verbot der rechtswidrigen Schädigung des guten Rufes eines Gläubigen gemäß c. 1390 § 2, das bei Zuwiderhandlung eine gerechte Strafe, sogar eine Beugestrafe, vorsieht. Zum Schutz der Intimsphäre zählen das Amtsgeheimnis, das Beichtgeheimnis, das Briefgeheimnis und der Datenschutz.

kk) Anspruch auf Rechtsschutz und rechtliches Gehör

Schließlich hat jeder Gläubige das Recht auf Rechtsschutz. Gemäß c. 221 § 1 steht es jedem Gläubigen zu, kirchliche Rechte geltend zu machen, also einen Rechtsanspruch gerichtlich oder außergerichtlich einzufordern. Der kirchliche Rechtsschutz erfährt durch das kanonische Prozeßrecht (7. Buch des CIC, cc. 1400-1500) seine Konkretisierung. Allerdings kennt der CIC nur das ordentliche Prozeßverfahren, ein verwaltungsgerichtliches Verfahren fehlt bislang. Gegenüber Maßnahmen eines Oberen ist eine Beschwerde, der sog. *recursus hierarchicus* (cc. 1732-1739) möglich.⁸⁵

C. 221 § 2 normiert das Recht auf ein Urteil nach Recht und Billigkeit. Dies impliziert das Recht auf Verteidigung und bezieht sich auf alle Rechte, nicht nur auf die Grundrechte. Schließlich dürfen gemäß c. 221 § 3 Kirchenstrafen nur nach Maßgabe des Gesetzes erlassen werden. Zudem unterliegen Strafgesetze und Gesetze, die Rechte einschränken, gemäß c. 18 einer engen Auslegung.

Das Recht auf Rechtsschutz findet im Recht der lateinischen Kirche allerdings eine Durchbrechung, die in staatlichen Verfassungen rechtsstaatlichen Maßstäben nicht genügen würde: In c. 1399 existiert nämlich eine Generalnorm des kirchlichen Strafrechts, die das Legalitätsprinzip durchbricht: Auch in Fällen, für die das Kirchenstrafrecht keine Tatbestände geschaffen hat, kann „die äußere Verletzung eines göttlichen oder eines kanonischen Gesetzes [...]“

⁸⁵ Heinemann, Heribert: Recht und Rechtsschutz im neuen kirchlichen Gesetzbuch, in: Lüdicke et al. (Hg.), wie Fn. 29, S. 331-347, 340 f.

mit einer gerechten Strafe belegt werden, wenn die besondere Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung fordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie zu beheben.“ Der Grundsatz *nulla poena sine lege* gilt im kanonischen Recht also nur sehr eingeschränkt.⁸⁶

ll) Auslegung und Schranken

Für die Auslegung der Grundrechte ist gemäß c. 223 § 1 die Rücksicht auf das Gemeinwohl der Kirche sowie auf andere Gläubige maßgeblich. C. 223 § 2 formuliert einen Eingriffsvorbehalt, der es der Kirche ermöglicht, die Ausübung der Rechte der Gläubigen im Hinblick auf das Gemeinwohl zu regeln.

d) Fehlende Grundrechte

aa) Schutz des Eigentums

Der Katalog der kirchlichen Grundrechte ist mit dem der staatlichen Grundrechte nicht kongruent. So existiert in c. 1255 ein Recht auf Eigentum für die Gesamtkirche, den Apostolischen Stuhl, die Teilkirchen und jede andere juristische Person des kanonischen Rechts. Ein Eigentumsrecht des einzelnen Gläubigen wurde jedoch nicht normiert. Zwar wird das Eigentum des Einzelnen beispielsweise in den cc. 222 § 2, 668 §§ 1, 4, 5 und 1299 § 1 vorausgesetzt, ein besonderer Schutz vor kirchlichem Zugriff fehlt jedoch. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der Sozial- und Pastoralpflichtigkeit des Eigentums gemäß c. 222 bedenklich.⁸⁷

bb) Religionsfreiheit

Im Katalog der Grundrechte des CIC fehlt außerdem die Religionsfreiheit. In c. 748 § 2 heißt es zwar: „Niemand hat jemals das Recht, Menschen zu Annahme des katholischen Glaubens gegen ihr Gewissen durch Zwang zu bewegen.“ Allerdings fehlt eine entsprechende Regelung, die Zwang gegenüber bereits der katholischen Kirche angehörigen Personen, ihren Glauben gegen ihr Gewissen zu bewahren und öffentlich zu bekennen, verbietet.⁸⁸ Gemäß c. 868 § 2 ist es sogar erlaubt, ein Kind katholischer und selbst nichtkatholischer Eltern bei Todesgefahr gegen den Willen der Eltern zu taufen.

⁸⁶ Eser, Albin: Strafrecht in Staat und Kirche. Einige vergleichende Beobachtungen, in: Schwab et al. (Hg.), wie Fn. 42, S. 493-513, 508; Rees, Wilhelm: Bestrafung ohne Strafgesetz. Die strafrechtliche Generalklausel des c. 1399 des Codex Iuris Canonici, in: Aymans/Geringer (Hg.), wie Fn. 63, S. 373-394; Schwendenwein, wie Fn. 48, S. 134.

⁸⁷ Kalde, Franz: Kirchlicher Finanzausgleich. Kanonistische Aspekte zu einem gesamtkirchlich neu entdeckten Mittel kirchlicher Finanzverteilungen (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Band 16), Würzburg 1993, zugl. Kan. Diss., München 1992, S. 60 ff.

⁸⁸ Bernard, Felix: Die Berufung zur Kirche, in: Listl/Schmitz (Hg.), wie Fn. 5, S. 191-199, 197.

2. *Zusätzliche Pflichten und Rechte der Laien (cc. 224-231)*

Neben den aufgezählten allgemeinen Pflichten und Rechten normieren die cc. 224-231 einige zusätzliche besondere Pflichten und Rechte der Laien. Zunächst haben sie gemäß c. 225 durch die Taufe und die Firmung das Pflichtrecht der Teilnahme an der Heilssendung der Kirche. Sie sollen bei der Erfüllung ihrer weltlichen Aufgaben ihr christliches Zeugnis ablegen und diese im Geiste des Evangeliums gestalten.

Gemäß c. 226 § 1 wird der Aufbau des Volkes Gottes durch Ehe und Familie verwirklicht. C. 226 § 2 enthält das Pflichtrecht der Eltern, ihre Kinder christlich zu erziehen. In c. 227 wird die Autonomie der irdischen Wirklichkeit anerkannt: In weltlichen Dingen sollen katholische Laien alle Rechte beanspruchen, die auch allen anderen Bürgern zukommen, beim Genuß ihrer Freiheit jedoch stets den Geist des Evangeliums und die kirchliche Lehre achten. Außerdem wird in dieser Vorschrift den Laien verboten, ihre eigene Meinung als die der Kirche auszugeben.

Kirchliche Ämter dürfen gemäß c. 228 auch an Laien vergeben werden, die dafür geeignet sind. C. 229 § 1 normiert die Pflicht und das Recht der Laien, in der christlichen Lehre unterwiesen zu werden. Dabei wird nicht von allen Laien die gleiche Kenntnis der christlichen Heilsbotschaft erwartet, sondern ein ihren Fähigkeiten entsprechendes Verständnis erwartet. Weiter geht § 2, der ein Recht auf den Besuch von kirchlichen Universitäten, Fakultäten und Instituten sowie den Erwerb von akademischen Graden normiert. Schließlich können gemäß § 3 auch Laien, die die entsprechende Eignung aufweisen, Lehrebeauftragte für Theologie werden.

Gemäß c. 230 sind die Laien auch zu den liturgischen Diensten (*munera*) beauftragt. Die Ämter des Lektors, Akolyten, Kantors, Kommentators etc. sind heute keine niederen Weihestufen mehr und können deshalb Laien übertragen werden. Dennoch liegt hier noch immer eine differenzierende Regelung für Frauen und Männer vor: Während Männer gemäß c. 230 § 1 auf Dauer berufen werden können, steht Frauen lediglich eine zeitlich begrenzte Übertragung gemäß c. 230 § 2 offen.⁸⁹ In der Praxis macht dies allerdings kaum einen Unterschied, da die Übertragung ohne Begrenzung verlängert werden kann. C. 230 § 3 geht sogar noch weiter und erlaubt eine außerordentliche Übertragung von Aufgaben wie z.B. den Dienst am Wort, die Leitung liturgischer Gebete, die Taufe und die Austeilung der Kommunion an Laien.

⁸⁹ Krämer, wie Fn. 16, S. 33 f.

Laien, die zum Kirchendienst bestellt werden, trifft gemäß c. 231 § 1 die Pflicht zur fachlichen Ausbildung sowie eine besondere Sorgfaltspflicht in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Im Gegenzug steht ihnen gemäß c. 231 § 2 eine angemessene Vergütung und soziale Absicherung zu.

3. *Zusätzliche Pflichten und Rechte der Kleriker (cc. 273-289)*

Abgesehen von den allgemeinen Pflichten und Rechten gibt es einen eigenen Katalog von Pflichten und Rechten für Kleriker. Gemäß c. 273 schulden sie dem Papst und ihrem Ordinarius Gehorsam. Im Gegensatz zu den Ordenspersonen legen Weltkleriker kein Gehorsamsgeübde ab, weshalb der CIC hier den sog. kanonischen Gehorsam verlangt.

Die Kleriker trifft außerdem die Pflicht, die ihnen übertragenen Ämter gemäß c. 274 § 2 zu übernehmen und zu erfüllen. Sie haben laut c. 275 seelsorgerisch untereinander und mit den Laien zusammenzuarbeiten und durch ihre Lebensführung für ihre persönliche Heiligung zu sorgen. Zu diesen Pflichten, die in c. 276 § 2 aufgelistet sind, gehören beispielsweise das Studium der Bibel, die Feier der Eucharistie, das Stundengebet, der häufige Empfang des Bußsakraments etc.⁹⁰

C. 227 enthält die Zölibatspflicht: Um sich „freier dem Dienst an Gott und den Menschen widmen [zu] können“, ist den Klerikern verboten, die Ehe einzugehen. Ihnen ist vollkommene geschlechtliche Enthaltensamkeit auferlegt. Vor der Diakonatsweihe muß deshalb gemäß c. 1037 der Weihebewerber öffentlich die Zölibatsverpflichtung übernehmen. Ausgenommen davon sind laut c. 1042 lediglich verheiratete Bewerber, die das ständige Diakonat übernehmen. Gegenüber „Personen [...], mit denen umzugehen die Pflicht zur Bewahrung der Enthaltensamkeit in Gefahr bringen oder bei den Gläubigen Anstoß erregen könnte“, schreibt c. 277 § 2 die Beachtung der „gebotene[n] Klugheit“ vor. Nähere Bestimmungen zur Befolgung des Zölibats kann gemäß c. 277 § 3 der Diözesanbischof erlassen.

Die Vereinigungsfreiheit der Weltkleriker ist in c. 278 niedergelegt, wobei dessen § 3 dieses Recht hinsichtlich Vereinigungen, die sich mit den Pflichten eines Klerikers nicht vereinbaren lassen, einschränkt. C. 279 enthält ein Pflichtrecht der wissenschaftlichen Weiterbildung, das nicht nur das Studium der Theologie, sondern auch die weltlichen Wissenschaften einschließt.

⁹⁰ Krämer, wie Fn. 16, S. 37.

C. 280 empfiehlt den Klerikern eine gemeinschaftliche Lebensführung, wo es möglich ist. Sie haben gemäß c. 281 Anspruch auf eine angemessene Versorgung und soziale Sicherheit. Dies schließt auch die Sorge für Krankheit, Invalidität und das Alter ein. Lediglich verheiratete Diakone mit Zivilberuf, die für sich selbst sorgen können, haben keinen Anspruch auf Mittel der kirchlichen Versorgung. Laut c. 282 haben die Kleriker aber jeden Schein von Luxus zu vermeiden und ein einfaches Leben zu führen. C. 283 § 2 enthält ein Recht auf Urlaub, dessen Länge sich nach allgemeinem oder partikularem Recht richtet.

Die cc. 284 ff. betreffen die standesgemäße Lebensführung der Kleriker, sofern sie nicht gemäß c. 288 ständige Diakone sind: Sie haben ein geistliches Kleid zu tragen, dessen Aussehen die jeweilige Bischofskonferenz festlegt (c. 284). Außerdem haben sie gemäß c. 285 §§ 1, 2 ungeziemendes und standesfremdes Verhalten zu vermeiden. Die Ausübung von öffentlichen Ämtern ist Klerikern gemäß c. 285 § 3 verboten,⁹¹ ebenso laut c. 285 § 4 die Verwaltung von privatem Vermögen, die Übernahme von Bürgschaften und die Ausstellung von Wechseln. Für das Betreiben von Handel und Gewerbe benötigen Kleriker gemäß c. 286 die Erlaubnis der kirchlichen Autorität. Ein gleiches gilt für die Betätigung in politischen Parteien und die Leitung von Gewerkschaften (c. 287 § 2). Schließlich dürfen sich Kleriker und Weihekandidaten nicht ohne Erlaubnis freiwillig zum Militärdienst melden (c. 289 § 1).⁹²

V. Die hierarchische Struktur der katholischen Kirche (cc. 330-572)

1. Der Papst (cc. 331-335)

Während des Mittelalters herrschte in der Kirche noch die Lehre vom Konziliarismus vor, nach der der Papst dem Allgemeinen Konzil als höchste Autorität unterstand. Erst das V. Laterankonzil (1512-1517) sprach die Höchstgewalt innerhalb der Kirche dem Papst zu. Nachdem im 18. Jahrhundert verstärkt konziliare Strömungen auftauchten, betonte das Erste Vatikanische Konzil (1869/70) wieder deutlich die päpstliche Autorität. Hier wurde die sog. kurialistische These entwickelt, nach der der Papst durch göttliches Recht alleiniger Inhaber der Leitungsgewalt sei, während den Bischöfen lediglich der Status von päpstlichen Vikaren zukam. Das Zweite Vatikanische Konzil relativierte diese Aussagen stark, so daß der Papst heute zwar noch immer übergeordnet ist, aber andererseits die Kollegialität der Bischöfe sehr

⁹¹ Dem trägt auch das staatliche Recht Rechnung. So sollen z.B. gemäß § 34 I Nr. 6 GVG „Religionsdiener“ nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden.

⁹² Entsprechend § 11 I WPflG sind Geistliche generell vom Wehrdienst befreit. Wehrpflichtige, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, werden gemäß § 12 II WPflG auf Antrag zurückgestellt. Weitergehend dazu Assenmacher, Günter: Die Wehrpflichtbefreiung der Geistlichen nach dem katholischen Kirchenrecht und dem Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 16), Berlin 1987, zugl. Kan. Diss., Rom 1985.

betont wird.⁹³ Der Papst ist neben seinem Amt als Oberhaupt der katholischen Kirche zugleich Bischof von Rom, Patriarch des Abendlandes, Primas Italiens, Erzbischof und Metropolit der römischen Kirchenprovinz sowie Souverän des *Stato della Città del Vaticano*. Wie alle anderen Bischöfe trägt er außerdem den Titel *Vicarius Christi*.⁹⁴

Der Papst besitzt gemäß c. 331 die volle, höchste, unmittelbare und universale Vollmacht innerhalb der Kirche. Die ordentliche Gewalt umfaßt entsprechend cc. 333 § 1, 134 sowohl die Gesamtkirche als auch die verschiedenen Teilkirchen. Bei ihrer Ausübung ist der Papst an das *ius divinum* sowie den *sensus fidelium* gebunden.⁹⁵

Der Papst untersteht keiner Gerichtsbarkeit (cc. 333 § 3, 1404). Er kann von niemandem vor Gericht gestellt werden, gegen ein Urteil des Papstes gibt es deshalb keine Möglichkeit der Berufung oder Beschwerde. Eine derartig herausgehobene, unanfechtbare Position eines Staatsoberhauptes oder Gesetzgebers wäre, vielleicht abgesehen vom britischen Parlament, in einem modernen demokratischen Verfassungsstaat undenkbar.

C. 334 bestimmt, daß der Papst mit den Bischöfen, der Bischofssynode und den Kardinälen zusammenarbeiten soll. Während der Zeit, in der der päpstliche Stuhl unbesetzt ist (sog. Sedisvakanz), geht die Gewalt des Papstes nicht auf einen Stellvertreter oder ein Kollegium über (c. 335). Es werden lediglich geschäftsführende Kardinäle bestellt, deren Übergangsrechte erlöschen, wenn der neue Papst im Amt ist. Auf diese Weise soll eine Schwächung des Papstamtes verhindert werden.

Die Besetzung des päpstlichen Stuhles ist im CIC nicht geregelt. Im Laufe der Geschichte war das Papstwahlrecht Gegenstand zahlloser Veränderungen,⁹⁶ das heute geltende Papstwahlrecht ist in einer Apostolischen Konstitution⁹⁷ aus dem Jahre 1996 niedergelegt. Das Wahlkollegium besteht aus höchstens 120 Kardinälen, die nicht älter als 80 Jahre sein dürfen. Spätestens 20 Tage nach Eintritt der Sedisvakanz muß das Kardinalskollegium in Rom zusammenkommen, als Ort der Wahl ist ausdrücklich die Sixtinische Kapelle vorgeschrieben. Das Konklave in seiner alten, strengen Form im päpstlichen Palast existiert heute nicht mehr.

⁹³ Zum Spannungsverhältnis zwischen Papst und Bischöfen vgl. Krämer, wie Fn. 16, S. 99 ff.

⁹⁴ Schwendenwein, wie Fn. 48, S. 170.

⁹⁵ Gerosa, wie Fn. 29, S. 344 f.

⁹⁶ Eine kurze historische Darstellung findet sich bei Schlaich, Klaus: Das Recht der Papstwahl, JuS 2001, S. 319-324, 321.

⁹⁷ „Universi Dominici Gregis“ v. 22.02.1996, AAS 1996, S. 305-342. Deutsche Übersetzung in L'Osservatore Romano, Dt. Ausgabe Nr. 9/1996 v. 01.03.1996, S. 9 ff.

Nach wie vor ist das Wahlgremium aber von der Außenwelt abgeschirmt, damit die Wahl nicht durch äußere Einflüsse gestört wird. Die Kardinäle werden heute im *Domus Sanctae Marthae* untergebracht und dürfen sich in den Vatikanischen Gärten frei bewegen.

Das passive Papstwahlrecht ist nicht ausdrücklich geregelt, weshalb für das Amt des Papstes theoretisch jeder männliche Katholik in Frage kommt. Bei der Wahl eines Laien müßte sofort eine Bischofsweihe vorgenommen werden, dies ist jedoch seit dem Jahre 1024 nicht mehr vorgekommen. Seit 1378 wurde außerdem kein Papst mehr gewählt, der nicht Mitglied des Kardinalskollegiums war.⁹⁸ Für die Wahl zum Papst ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Wahl *per acclamationem*, also durch zustimmenden Applaus, *per inspirationem* durch einstimmige mündliche Wahl oder *per compromissum*, bei der zwei Kardinäle mit der Findung eines Papstes beauftragt werden, ist heute nicht mehr zulässig. Wird die erforderliche Zweidrittelmehrheit auch nach 30 Wahlgängen noch nicht erreicht, kann das Kardinalskollegium über das weitere Verfahren beraten und das Wahlquorum auf die absolute Mehrheit herabsetzen, wenn die absolute Mehrheit der wahlberechtigten Kardinäle mit diesem Verfahren einverstanden ist. Das Verbot der Selbstwahl, das zwischenzeitlich eine Zweidrittelmehrheit plus einer Stimme erforderlich machte, ist seit dem CIC 1983, der die Selbstwahl für kirchliche Wahlen generell erlaubt, gegenstandslos geworden.

Sofort nach dem Wahlakt müssen die Stimmzettel und alle sonstigen Notizen verbrannt werden, die Kardinäle haben über die Wahl Stillschweigen zu bewahren. Für die Außenwelt gibt nur das traditionelle Aufsteigen des Rauchs Aufschluß über einen beendeten Wahlgang: der schwarze Rauch zeigt die mißlungene, der weiße Rauch die gelungene Wahl an. Ist ein neuer Papst gewählt worden, muß sich der Neugewählte einen Papstnamen aussuchen. Danach nimmt er die Gehorsamsversprechen aller Kardinäle an und zeigt sich der Öffentlichkeit.

Im Gegensatz zur Papstwahl ist der Verlust der päpstlichen Gewalt teilweise im CIC geregelt. Der Papst ist, anders als die Inhaber anderer kirchlicher Ämter, frei in seiner Entscheidung, auf sein Amt zu verzichten.⁹⁹ C. 332 § 2 verlangt lediglich, daß die Entscheidung hinreichend kundgemacht wird, es besteht keine Annahmebedürftigkeit. Die Kanonistik kennt darüber hinaus zwei Möglichkeiten, dem amtierenden Papst die Gewalt zu entziehen: die *amentia to-*

⁹⁸ Fuhrmann, Horst: Die Päpste. Von Petrus zu Johannes Paul II., München 1998, S. 71 f.

⁹⁹ In der fast zwei Jahrtausende währenden Geschichte des Papsttums hat bisher lediglich ein einziger Papst auf sein Amt verzichtet: Coelestin V. trat nach fünfmonatiger Regierungszeit im Jahre 1294 zurück, vgl. Fuhrmann, S. 29.

talis, also die geistige Umnachtung des Papstes, und den *lapsus in haeresim*, den Abfall von der Lehre der Kirche.¹⁰⁰ Beide Fälle müssen durch ein Feststellungsurteil des Kardinalskollegiums bestätigt werden und führen dazu, daß der Papst ab sofort als an der Ausübung seines Amtes gehindert gilt. Er wird nicht abgesetzt und behält den Titel des Papstes, die Gläubigen sind an die Dekrete eines amtsbehinderten Papstes aber nicht gebunden. Sofort nach dem Feststellungsurteil muß das Kardinalskollegium einen zweiten Papst wählen, der die Amtsgeschäfte übernimmt.

2. *Das ökumenische Konzil (cc. 346-341)*

Der Papst hat die Möglichkeit, gemäß c. 338 § 1 ein ökumenisches Konzil einzuberufen, dem er vorsitzt.¹⁰¹ Er kann es jederzeit unterbrechen und auflösen, außerdem bedürfen alle Dekrete des Konzils der päpstlichen Genehmigung. C. 338 § 2 legt fest, daß der Papst die Verhandlungsgegenstände und die Geschäftsordnung festlegt. Das Teilnahme- und Stimmrecht haben gemäß c. 339 § 1 alle Bischöfe unabhängig von ihrer hierarchischen Stellung, neben den Diözesanbischöfen können also auch Titularbischöfe am Konzil teilnehmen. Gemäß c. 339 § 2 können auch nichtbischöfliche Teilnehmer mit päpstlicher Sondergenehmigung zum Konzil zugelassen werden. Da über den Status der nichtbischöflichen Teilnehmer keine weiteren Angaben gemacht werden, ist es denkbar, beispielsweise Laien, Frauen und Vertretern anderer Religionsgemeinschaften Mitwirkungsrechte in den Kommissionen und bei den Diskussionen des Konzils zu gewähren.¹⁰²

Dekrete des Konzils werden gemäß c. 341 durch päpstliche Promulgation rechtskräftig, eine konziliare Gesetzgebung ohne Zustimmung des Papstes ist also unmöglich. Bei Sedisvakanz muß das Konzil entsprechend c. 340 sofort unterbrochen werden, damit Dekrete ohne päpstliche Genehmigung auf keinen Fall Rechtskraft erlangen können. Ähnliche Regelungen für die Sedisvakanz existieren für nahezu alle kirchlichen Ämter und Gremien, um die Autorität des Papstes nicht zu umgehen bzw. das Papsttum nicht zu schwächen.

¹⁰⁰ Die Rechtsfigur des *Papa haereticus* ist in der kanonistischen Literatur seit dem späten Mittelalter umstritten, an ihr wurde aber immer festgehalten. Krämer, wie Fn. 16, S. 103 f. behauptet, daß ein Papst, der unter Berufung auf die Unfehlbarkeit etwas vorlegt, das im Widerspruch zum Glauben der Kirche steht, automatisch zum Häretiker wird.

¹⁰¹ „Ökumenisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die katholischen Bischöfe aller Rituskirchen am Konzil teilnehmen. Nicht gemeint sind selbstverständlich die orthodoxen oder die von der katholischen Kirche nicht anerkannten protestantischen Bischöfe.

¹⁰² Müller, Hubert: Das Konzil im Verfassungsgefüge der Kirche. Vom II. Vatikanum zum Codex Iuris Canonici von 1983, in: Höhl (Hg.), wie Fn. 40, S. 390-396, 394.

3. Die Bischofssynode (cc. 342-348)

Die Bischofssynode wurde erstmals unter Papst Paul VI. im Jahre 1965 errichtet. Sie ist laut c. 342 eine Versammlung von Bischöfen aus einer bestimmten Region, die mit dem Papst zusammenkommen. Die Bischofssynode ist reines Beratungsorgan des Papstes und hat kein eigenes Entscheidungsrecht. Gemäß cc. 344, 347 ist die Bischofssynode direkt dem Papst unterstellt, der sie einberuft, die Form der Wahl von Synodalen festlegt, Beratungsgegenstände und Tagesordnung bestimmt, den Vorsitz führt und die Synode schließt. Die meisten Synodalen sind Bischöfe, die von den Bischofskonferenzen gewählt werden, aber auch Laien können entsandt werden (c. 346). Gemäß c. 348 unterhält die Synode ein ständiges Generalsekretariat. Schließlich unterbricht eine Vakanz des apostolischen Stuhls gemäß c. 347 auch die Bischofssynode.¹⁰³

4. Die Kardinäle (cc. 349-359)

Der Begriff Kardinal leitet sich vom lateinischen Wort *cardo* ab, das die Türangel bezeichnet. Es wurde benutzt, um die Stellung der römischen Kleriker zu beschreiben, die wie ein Scharnier ihre Kirche mit den diakonischen und sozialen Aufgaben in Rom verbanden. Erst im Mittelalter bildete sich ein einheitliches Kardinalskollegium heraus, das seit der Papstwahlordnung Alexanders III. aus dem Jahre 1179 das alleinige Recht zur Papstwahl besitzt. Im 16. Jahrhundert beschränkte Sixtus V. die Zahl der Kardinäle auf siebenzig, unter Johannes XXIII. wurde diese Zahl im 20. Jahrhundert aber wieder deutlich überschritten. Heute sind höchstens 120 Kardinäle zur Papstwahl zugelassen. Neben der Papstwahl dient das Kardinalskollegium gemäß c. 349 als Beratungsorgan des Papstes.¹⁰⁴

Das Kardinalat ist kein Amt, sondern die höchste kirchliche Würde. Entsprechend c. 350 gibt es drei Rangklassen: die bischöfliche, die priesterliche und die diakonale Klasse. Nach der historischen Einteilung gibt es sechs bischöfliche Kardinäle, die aber nur noch Titularbischöfe einer der sieben suburbikarischen Diözesen sind. Diese liegen in der nächsten Umgebung von Rom. Patriarchen der Ostkirchen behalten ihren Patriarchatssitz, wenn sie Kardinal werden. Je nach Zugehörigkeit zu einem ostkirchlichen Ritus oder dem lateinischen Ritus werden die Kardinäle als *Sanctae Ecclesiae Cardinalis* oder *Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalis* bezeichnet. Während meist regierende Diözesanbischöfe zu Kardinalpriestern ernannt

¹⁰³ Gerosa, wie Fn. 29, S. 346 f.

¹⁰⁴ Krämer, wie Fn. 16, S. 116 ff.

werden, erfolgt die Kreierung von Kurienbeamten hauptsächlich zu Kardinaldiakonen. In der Praxis spielt die Unterscheidung der Rangklassen aber kaum noch eine Rolle.¹⁰⁵

Gemäß c. 351 werden die zukünftigen Kardinäle vom Papst ausgewählt, Voraussetzung dafür ist die Priesterweihe. Wer noch nicht Bischof ist, muß vorher die Bischofsweihe empfangen. Allerdings ist auch eine geheime Kreierung und spätere Bekanntgabe möglich. Dies wurde hauptsächlich während der kommunistischen Herrschaft in Osteuropa praktiziert, um die Erwählten vor dem Zugriff feindlich gesonnener Staaten zu schützen.

Dem Kardinalskollegium stehen ein Dekan und ein Subdekan vor, die aus dem Kreis der suburbikarischen Bischöfe gewählt werden. Der Kardinaldekan vertritt das Kardinalskollegium gemäß c. 355 nach außen, hat aber nach innen keine Leitungsgewalt (c. 352 § 1). Im sehr unwahrscheinlichen Fall, daß jemand zum Papst gewählt werden würde, der nicht das Bischofsamt innehätte, müßte ihn der Kardinaldekan zum Bischof weihen. Für den Dekan und den Subdekan besteht Residenzpflicht in Rom (c. 352 § 4). Diese Residenzpflicht trifft gemäß c. 356 auch Kardinäle, die Kurienämter bekleiden, aber keine Diözesanbischöfe sind.¹⁰⁶

C. 353 regelt die Einrichtung von Konsistorien. Ordentliche Konsistorien werden gemäß § 2 vom Papst zur Beratung in schwerwiegenden Angelegenheiten berufen, außerordentliche Konsistorien können entsprechend § 3 bei besonderen Erfordernissen oder dringlichen Entscheidungen einberufen werden. Ein öffentliches Konsistorium gemäß § 4 dient dem Vollzug feierlicher Akte, z.B. der Heiligsprechung oder der Verleihung eines Palliums.¹⁰⁷

Der Kardinal kann, ebenso wie der Bischof, nicht ohne weiteres zurücktreten. Gemäß c. 354 muß der Kardinal bei Erreichen des 75. Lebensjahres dem Papst aber seinen Rücktritt anbieten.

C. 357 § 1 legt fest, daß die Kardinalbischöfe als Titularbischöfe der suburbikarischen Bistümer keine Leitungsgewalt ausüben können, sie sind reine Kurienkardinäle. Außerhalb Roms sind sie gemäß § 2 allerdings keiner Jurisdiktionsgewalt eines anderen Bischofs unterworfen.

¹⁰⁵ Gerosa, wie Fn. 29, S. 347 f.

¹⁰⁶ Für den Fall einer schweren Verletzung der Residenzpflicht eines Kirchenamtes droht das kanonische Recht gemäß c. 1396 eine Strafe bis hin zum Amtsentzug an, vgl. Rees, wie Fn. 49, S. 477 ff.

¹⁰⁷ Ein Pallium ist eine weiße, mit schwarzen Kreuzen verzierte Stola, die der Papst einem Bischof als besondere Auszeichnung verleihen kann.

Kardinallegaten sind laut c. 358 Vertreter des Papstes bei feierlichen Anlässen oder Versammlungen. Ebenso wie die Sondergesandten mit bestimmten seelsorgerischen Aufgaben haben sie nur die Befugnisse, die ihnen der Papst übertragen hat. Bei Sedisvakanz verlieren die Kurdienkardinäle schließlich gemäß c. 359 ihre Position und dürfen nur noch dringende laufende Geschäfte erledigen.

5. *Die römische Kurie (cc. 360, 361)*

Die Stellvertretungsorgane des Papstes in den Bereichen Rechtsprechung und Verwaltung werden als die „römische Kurie“ bezeichnet. Rechtsgrundlage für die römische Kurie sind die cc. 360 f. sowie eine Apostolische Konstitution.¹⁰⁸ Die Institutionen der römischen Kurie werden in Dikasterien und Einrichtungen eingeteilt. Während es sich bei den Dikasterien um oberste kirchliche Behörden handelt, entsprechen die Einrichtungen der Kurie im engeren Sinne. Zu den Einrichtungen zählen beispielsweise die Präfektur des Päpstlichen Hauses, das Amt für Päpstliche Zeremonien und das Vatikanische Geheimarchiv.

Dikasterien sind untereinander gleichberechtigte Behörden, die von einem Kardinalpräfekten oder Erzbischof als Präsidenten geleitet werden, dem ein Sekretär zur Seite steht. Jedes Dikasterium besitzt zudem Konsultatoren und einen eigenen Beamtenstab. Die Mitglieder der Dikasterien, zu denen je nach Aufgabenbereich neben den Klerikern oft auch Laien gehören, werden vom Papst auf jeweils fünf Jahre berufen. Beim Eintritt der Sedisvakanz scheiden bis auf wenige Ausnahmen alle Behördenleiter und -mitarbeiter aus dem Amt.

Zu den Dikasterien zählen das Staatssekretariat, neun Kongregationen, drei Gerichtshöfe, zwölf päpstliche Räte und drei Ämter. Das Staatssekretariat ist die wichtigste Kurialbehörde und untersteht als eine Art Staatskanzlei direkt dem Papst. Es wird in zwei Sektionen unterteilt: Die erste Sektion für allgemeine Angelegenheiten übt eine umfassende Koordinierungsfunktion innerhalb der Kirche aus; die zweite Sektion kommt einem Außenministerium gleich, ist also für die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und Staaten zuständig.¹⁰⁹

Die Kongregationen werden mit Kardinälen und Bischöfen besetzt und sind oberste Behörden für die verschiedenen Bereiche der Kirche. Es gibt insgesamt neun Kongregationen: für die

¹⁰⁸ „Pastor bonus“ v. 28.08.1988, AAS 1998, S. 841-934 und AAS 1995, S. 588. Die Konstitution ist zusammen mit ihrer deutschen Übersetzung auch im Anhang der 5. Auflage des CIC, Kevelaer 2001, erschienen.

¹⁰⁹ Krämer, wie Fn. 16, S. 120.

Glaubenslehre, für die Orientalischen Kirchen, für den Gottesdienst und die Sakramentendisziplin, für das Selig- und Heiligsprechungsverfahren, für die Bischöfe, für die Glaubensverbreitung, für den Klerus, für die Ordensleute und Säkularinstitute sowie für die Seminare und Studieneinrichtungen.¹¹⁰

Die drei obersten Gerichtshöfe der katholischen Kirche sind die Apostolische Pönitentiarie, das Gericht der Römischen Rota und der Oberste Gerichtshof der Apostolischen Signatur.¹¹¹ Gemäß c. 1442 ist der Papst oberster Richter „für den gesamten katholischen Erdkreis“. Wenn er nicht selbst Recht spricht, delegiert er seine Rechtsprechungsgewalt an die ordentlichen Gerichte oder von ihm ausgewählte Richter. Hier wird der Unterschied zum Staat wiederum besonders deutlich: Es wäre in einem modernen Verfassungsstaat undenkbar, daß der Gesetzgeber gleichzeitig als oberster Richter fungieren würde; zudem würde die Delegation einer Streitsache an einen besonders dafür ausgewählten Richter dem Recht auf den gesetzlichen Richter widersprechen. Ein solches Recht ist im CIC aber nicht formuliert.

Bei der Apostolischen Pönitentiarie handelt es sich strenggenommen eigentlich nicht um einen Gerichtshof, da ihre Aufgabe hauptsächlich in der Gewährung von Absolutionen, Dispensen und Ablässen besteht. Sie taucht auch nicht im 7. Buch des CIC im Abschnitt über die Gerichte des Apostolischen Stuhles (cc. 1442 ff.) auf. Die Apostolische Pönitentiarie wird vom Kardinalgroßpönitentiarius geleitet, der beim Tod des Papstes im Amt bleibt.

Demgegenüber ist das Gericht der Römischen Rota gemäß c. 1443 ordentliches Gericht des Papstes, es wird hauptsächlich in Berufungsverfahren tätig. Das höchste Gericht der katholischen Kirche ist der Gerichtshof der Apostolischen Signatur, das neben Beschwerden gegen Urteile des Gerichtes der Römischen Rota als oberstes Verwaltungsgericht und Gerichtsverwaltungsbehörde tätig ist.

Zu den Dikasterien zählen außerdem die Päpstlichen Räte, die nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil eingerichtet wurden, um den Anforderungen der heutigen Gesellschaft gerecht zu werden. Sie werden von einem Präsidenten geleitet und haben weniger behördlichen Charakter als die Funktion, den Kontakt und Dialog innerhalb der Kirche zu fördern. Päpstliche Räte gibt es für verschiedene Bereiche, z.B. für die Laien, für die Einheit der Christen, für die

¹¹⁰ Krämer, wie Fn. 16, S. 120 ff.

¹¹¹ Krämer, wie Fn. 16, S. 122 f.

Familie, für den interreligiösen Dialog usw. Neben den Räten existieren außerdem besondere päpstliche Kommissionen, z.B. für die Kulturgüter der Kirche.¹¹²

Schließlich gibt es noch drei Ämter, die zu den Dikasterien gezählt werden: Die Apostolische Kammer verwaltet die Güter und Rechte des Apostolischen Stuhls während der Sedisvakanz, die Verwaltung der Güter des Apostolischen Stuhls ist für die Vermögensverwaltung zuständig, und die Präfektur für die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Apostolischen Stuhls arbeitet als Finanzkammer und Rechnungshof der Kirche, die Bilanzen und Haushaltspläne erstellt.

6. *Das päpstliche Gesandtschaftswesen (cc. 362-367)*

Gemäß c. 362 ist es „das angeborene und unabhängige Recht“ des Papstes, Gesandte zu ernennen und zu entsenden. Obwohl das Gesandtschaftswesen in erster Linie der Verbindung des Papstes mit den verschiedenen Teilkirchen dient, stellt die katholische Kirche - unabhängig von der Existenz des Vatikanstaates – als einzige Religionsgemeinschaft der Welt ein allgemein anerkanntes Völkerrechtssubjekt dar.¹¹³

Die päpstlichen Gesandten sind meistens Bischöfe. Während c. 363 lediglich von „Gesandten“ spricht, enthält ein Motuproprio Pauls VI.¹¹⁴ verschiedene Abstufungen: Gesandte, die den Apostolischen Stuhl sowohl bei den Ortskirchen als auch bei den Staaten vertreten, werden als Nuntien, Pronuntien und Internuntien bezeichnet. Der Nuntius und der Pronuntius sind Gesandte der ersten Rangklasse, sie unterschieden sich nicht in ihren Funktionen. Der Nuntius ist aber anders als der Pronuntius Doyen des Diplomatischen Corps. Dieser Ehrevorrang wird dem Nuntius allerdings nicht vom Papst, sondern vom jeweiligen Empfangsstaat zugebilligt. Ein päpstlicher Gesandter der zweiten Rangklasse heißt Internuntius.

Gesandte mit Aufgaben, die sich auf die Teilkirchen beschränken, heißen Apostolische Delegaten. Nur in seltenen Ausnahmefällen werden Apostolische Delegaten auch bei einer Regierung akkreditiert. Schließlich kann der Papst gemäß c. 362 § 2 auch Delegierte und Beobachter zu internationalen Ämtern, Räten und Konferenzen entsenden. Anders als viele andere Ämter erlischt das Amt des Gesandten mit der Vakanz des Heiligen Stuhls nicht (c. 367).

¹¹² Krämer, wie Fn. 16, S. 123 f.

¹¹³ Mikat, Paul: Die päpstlichen Gesandten, in: Listl/Schmitz (Hg.), wie Fn. 5, S. 386-393, 387 f.

¹¹⁴ „Sollicitudo Omnium Ecclesiarum“ v. 24.06.1969, AAS 1969, S. 473-484.

Um zu vermeiden, daß es wegen der Einmischung von Gesandten in Angelegenheiten der Teilkirchen zu Meinungsverschiedenheiten mit den örtlichen Amtsträgern kommt, ist ihnen laut c. 364 Nr. 2 der Eingriff in bischöfliche Vollmachten untersagt. Sie sollen den Bischöfen aber mit Rat und Tat zur Seite stehen.¹¹⁵

7. *Die Teilkirchen (cc. 368-374)*

Die katholische Kirche besteht aus verschiedenen Teilkirchen. Die Einrichtung von Teilkirchen ist Sache des Apostolischen Stuhls (c. 373). Teilkirchen sind gemäß c. 368 die Diözese, die Gebietsprälatur und Gebietsabtei, das Apostolische Vikariat, die Apostolische Präfektur und die Apostolische Administratur. Hinzu kommen entsprechend c. 372 § 2 personal umschriebene Teilkirchen, z.B. die österreichische Militärdiözese.¹¹⁶ Vorsteher einer Teilkirche ist in der Regel ein Bischof.

Der Begriff der Diözese ist dem römischen Verwaltungsrecht entnommen. Die Legaldefinition des c. 369 ist nur zum Teil juristisch greifbar, da im Vordergrund ein spiritueller Gehalt in Verbindung mit einem personalen Element steht: „Eine Diözese ist der Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird; indem sie ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird, bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft gegenwärtig ist und wirkt.“ Die Diözese untersteht dem Diözesanbischof, der diese in Zusammenarbeit mit dem Priesterrat leiten soll. Es gibt jedoch keine Bindung des Bischofs an Beschlüsse des Priesterrates.

Die Gebietsprälatur und -abtei gibt es schon seit dem Mittelalter. Ihr steht laut c. 370 ein Prälat bzw. Abt vor. Sie ist unabhängig vom Diözesanbischof und wird häufig als Provisorium oder Übergangslösung bei teilkirchlichen Verfassungsproblemen, z.B. nach der Veränderung staatlicher Grenzen, eingerichtet.¹¹⁷ Demgegenüber werden Apostolische Vikariate und Apostolische Präfektoren gemäß c. 371 § 1 errichtet, wenn die Einrichtung einer Diözese aus bestimmten Gründen, z.B. in Missionsgebieten, nicht möglich ist. In Gebieten, in denen aufgrund schwieriger politischer Verhältnisse keine Diözese errichtet werden kann, richtet der

¹¹⁵ Krämer, wie Fn. 16, S. 127 f.

¹¹⁶ In Deutschland gibt es keine Militärdiözese, wohl aber einen Militärbischof. Bei Errichtung einer Militärdiözese trifft der Apostolische Stuhl mit dem jeweiligen Staat die entsprechenden Vereinbarungen, vgl. Schwenkenwein, wie Fn. 48, S. 253 f.

¹¹⁷ Kalde, Franz: Diözesane und quasidiözesane Teilkirchen, in: Listl/Schmitz (Hg.), wie Fn. 5, S. 420-425, 422 f.

Heilige Stuhl gemäß c. 371 § 2 eine Apostolische Administratur ein. Beispiele hierfür sind Sibirien und China.

Die Teilkirchen sind gemäß c. 373 juristische Personen. Sie werden in Pfarreien untergliedert (c. 374 § 1). Benachbarte Pfarreien können sich zusammenschließen, um gemeinsam zu handeln. Solchen Zusammenschlüsse heißen z.B. in Deutschland Dekanate, in Österreich Außenvikariate. Dekanate sind mittlere Organisationseinheiten zwischen den Pfarrern und den Teilkirchen, die Aufgaben wie die Eheberatung und die Telefonseelsorge wahrnehmen.¹¹⁸

8. *Die Personalprälatur (cc. 294-297)*

Im Gegensatz zu den Teilkirchen, die in ihrem jeweiligen territorialen oder sachlichen Kompetenzbereich für alle Gläubigen zuständig ist, charakterisiert die Personalprälatur die Möglichkeit des freiwilligen Eintritts. Personalprälaturen werden gemäß c. 294 vom Apostolischen Stuhl nach Anhörung der betroffenen Bischofskonferenzen errichtet, um besondere seelsorgereiche oder missionarische Werke in verschiedenen Gebieten oder unterschiedlichen sozialen Schichten zu verwirklichen. Die sehr knappen Angaben zur Personalprälatur im CIC sind lediglich eine Rahmengesetzgebung, die eine sehr flexible Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts ermöglicht.¹¹⁹

Die Personalprälatur wird von einem Prälaten nach Statuten geleitet, die der Apostolische Stuhl von Fall zu Fall einzeln erläßt (c. 295 § 1). Der Prälat einer Personalprälatur hat das Recht, ein eigenes Seminar zu errichten sowie Alumnus zu inkardinieren und zu weihen. Diesem Recht korrespondiert laut c. 295 § 2 die Pflicht, für die geistliche Bildung und den Unterhalt der Verbandsmitglieder zu sorgen. Neben Klerikern können sich gemäß c. 296 auch Laien den apostolischen Werken der Personalpräfektur widmen. Ihre Mitarbeit richtet sich nach den Statuten der Personalprälatur. Will eine Personalprälatur ihre Werke im Gebiet einer Diözese ausüben, bedarf es der vorherigen Genehmigung durch den Diözesanbischof (c. 297). Ein Beispiel für eine Personalprälatur ist die Prälatur *Opus Dei*.¹²⁰

¹¹⁸ Schwendenwein, wie Fn. 48, S. 249 f.

¹¹⁹ Klein, Ronald: Die Personalprälatur im Verfassungsgefüge der Kirche (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Band 21), Würzburg 1995, zugl. Kan. Diss., Bonn 1992, S. 250.

¹²⁰ Schwendenwein, wie Fn. 48, S. 159 f.

9. *Der Bischof (cc. 375-430)*

Der Bischof gilt als Nachfolger der Apostel, sein Amt ist göttlichen Rechts.¹²¹ Er übt innerhalb seiner Diözese Leitungsgewalt in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Papst und dem Bischofskollegium aus.¹²² Durch die Bischofsweihe wird ontologisch die Teilnahme am dreifachen Amt Christi verliehen (c. 375 § 1), durch sie allein entsteht aber noch keine Leitungsgewalt. Zum Erhalt der bischöflichen Amtsgewalt ist zusätzlich die Zuweisung eines bestimmten Bischofsamtes notwendig. Auch ohne Bischofsweihe kann bischöfliche Amtsgewalt ausgeübt werden: In früheren Zeiten galten manche Landesherren (z.B. in Salzburg) als Bischöfe, heute handelt es sich um nichtbischöfliche Vorsteher von Teilkirchen (z.B. Präfekte, Apostolische Vikare).

a) *Die Bischofsbestellung*

Die Bischofsweihe ohne Zuweisung eines Amtes, die sog. absolute Ordination, ist im geltenden Kirchenrecht verboten. Eine Ausnahme davon bilden allerdings die Titularbischöfe gemäß c. 376: Bereits erwähnt wurden die Kardinalsbischöfe, die als Bischöfe einer der suburbikarischen Kirchen keine eigene Diözese haben. Hinzu kommen der Bischofskoadjutor, der lediglich das Recht der Nachfolge besitzt, sowie der emeritierte Bischof, der ab dem 75. Lebensjahr zum Altbischof und damit zum Titularbischof seiner ehemaligen Diözese wird. Der Emeritus ist kein Mitglied der jeweiligen Bischofskonferenz.

Die Bischofsbestellung kann gemäß c. 377 auf zwei verschiedene Arten erfolgen: durch päpstliche Ernennung oder in Form einer Wahl durch das Domkapitel und anschließende päpstliche Bestätigung. Während bis in das 19. Jahrhundert die Wahl vorherrschte, werden die meisten Bischöfe heute durch den Papst ernannt. Ein freies Wahlrecht gibt es noch in Basel und St. Gallen. In den meisten deutschen Diözesen sowie in Salzburg und Chur existiert noch ein durch päpstlichen Dreivorschlag eingeschränktes Wahlrecht.¹²³ Das Wahlrecht kann aber jederzeit vom Papst kassiert werden (c. 333 § 1). Bei der Bischofsernennung durch den Papst wird gemäß c. 377 zwischen dem absoluten und dem relativen Listenverfahren unterschieden. Beim absoluten Listenverfahren müssen dem Heiligen Stuhl alle drei Jahre Kandidatenlisten mit geeigneten Bewerbern vorgelegt werden. Das relative Listenverfahren sieht vor, daß ein Nuntius in einer vakanten Diözese den Klerus mittels eines standardisierten Fra-

¹²¹ Johannes Paul II.: Vorrede zum CIC, 5. Auflage, Kevelaer 2001, S. XXXV.

¹²² Müller, Hubert: Die Stellung des Diözesanbischofs aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983, in: Theologie und Glaube 1986, S. 94-110.

¹²³ Müller, wie Fn. 122, S. 98.

gebogens evaluiert, um geeignete Kandidaten zu finden. Der Nuntius erstellt daraufhin einen Dreivorschlag, wobei er an das Ergebnis der Befragung nicht gebunden ist.¹²⁴ Das relative Listenverfahren wird auch bei der Bestellung eines Bischofskoadjutors angewandt.

In die Bischofsbesetzung, die auch heute noch eine sehr politische Angelegenheit ist,¹²⁵ greifen häufig Konkordatsbestimmungen ein. So ist der Heilige Stuhl durch das Bayerische Konkordat an vorgelegte Kandidatenlisten gebunden, und das Bayerische, das Preußische und das Badische Konkordat sehen eine „politische Klausel“ mit Einspruchsrecht der jeweiligen Landesregierungen bei Bedenken allgemeinerpolitischer Art vor.¹²⁶ In Zukunft sollen aber weltlichen Autoritäten keine Rechte mehr bei der Bischofsbesetzung eingeräumt werden, so jedenfalls die Absichtserklärung des c. 377 § 5. Die Bekanntgabe der Ernennung eines Bischofs erfolgt durch Anschlag in Rom.

Für die Bischofsweihe sind gemäß c. 378 gewisse Eignungsvoraussetzungen erforderlich. C. 378 § 1 bestimmt, daß eine Prüfung des Kandidaten in einem Informativprozeß erfolgen muß. Kriterien hierfür sind Glauben, Sitte, Klugheit, Tugend etc. sowie der gute Ruf des Kandidaten. Der zukünftige Bischof muß außerdem mindestens 35 Jahre alt und seit wenigstens fünf Jahren Priester sein. Außerdem ist ein Doktorgrad oder zumindest Erfahrung in Theologie, kanonischem Recht o.ä. erforderlich. Die endgültige Entscheidung über die Geeignetheit eines Kandidaten zum Bischofsamt steht entsprechend c. 378 § 2 dem Heiligen Stuhl zu.

Gemäß c. 379 hat ein ernannter Bischof innerhalb von drei Monaten nach der Ernennung die Bischofsweihe zu empfangen. Vorher kann er sein Amt nicht antreten, da er ohne Weihe keine Jurisdiktionsgewalt besitzt. Auch kann er vorher an keinem Konzil teilnehmen. Vor dem Amtsantritt muß der Bischof außerdem gemäß c. 380 das Glaubensbekenntnis und einen Treueid auf den Papst ablegen.

¹²⁴ Eine andere Auffassung hält die Bestimmung des c. 377 § 3 für unklar und will den Dreivorschlag durch die Partikularkirche selbst erstellen lassen, vgl. Potz, Richard: Bischofsernennungen. Stationen, die zum heutigen Zustand geführt haben, in: Greshake, Gisbert (Hg.): Zur Frage der Bischofsernennungen in der römisch-katholischen Kirche, Freiburg 1991, S. 17-50, 44.

¹²⁵ Vgl. dazu Greshake, Gisbert: Bischofsbestellungen – eine Problemanzeige, in: ders. (Hg.), wie Fn. 124, S. 7-16.

¹²⁶ Eine ausführliche Darstellung der Konkordatsbestimmungen findet sich bei Hollerbach, Alexander: Staat und Bischofsamt, in: Greshake, Gisbert (Hg.), wie Fn. 124, S. 51-84, 54 ff.

Die Amtsübernahme des Bischofs wird im kanonischen Recht als „Besitzergreifung“ bezeichnet (c. 382). Sie muß innerhalb von vier Monaten, bei bereits Ernannten innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Wird die Frist versäumt, verliert der Kandidat das Recht auf das Amt und dieses geht auf den Apostolischen Stuhl über. Die Amtsübernahme geschieht in Form der Vorlage des Schreibens des Kanzlers der Kurie beim jeweiligen Domkapitel durch den Bischof oder einen Vertreter, empfohlen wird aber zusätzlich eine liturgische Feier.

b) Leitungsgewalt und Aufgaben des Bischofs

In seiner Diözese besitzt der Bischof die gemeinsame und eigenmächtige Leitungsgewalt (cc. 381, 369). Einschränkungen erfährt sie nur durch das kanonische Recht sowie Anweisungen des Papstes oder sonstiger kirchlicher Autoritäten.¹²⁷ Der Bischof kann innerhalb seiner Diözese eigenmächtig Dispense erteilen, nur der Papst hat dafür aber die universelle Vollmacht. Sofern nicht anders geregelt, sind dem Bischof die Vorsteher von Teilkirchen rechtlich gleichgestellt (cc. 381 § 2, 368).

Die Pflichten des Bischofs sind in den cc. 383 ff. genannt: Ihm ist gemäß c. 383 zunächst die Sorge für alle Menschen in seiner Diözese übertragen, vor allem natürlich für die Christgläubigen und hier natürlich vor allem für die Katholiken. Er allein ist außerdem für die Ökumene verantwortlich.¹²⁸ Der geistliche Dienst ist ihm gemäß cc. 384, 385 übertragen. Den Bischof trifft eine Fürsorgepflicht für alle im kirchlichen Dienst Stehenden, er ist „Seelsorger seiner Seelsorger“. Auch hat er die Institute des geweihten Lebens zu fördern.

Als „Lehrer des Glaubens“ muß der Bischof gemäß c. 386 § 1 selbst häufig predigen und den Gläubigen die Glaubenswahrheiten und sittlichen Grundsätze darlegen. Dabei hat er laut c. 386 § 2 die Integrität und Einheit der Glaubenslehre zu schützen, muß aber gleichzeitig für die Freiheit der Forschung sorgen. Weiterhin hat der Bischof gemäß c. 387 die Heiligkeit der Gläubigen nach der Berufung des Einzelnen zu fördern. An allen Sonntagen und den Feiertagen trifft den Bischof nach c. 388 die Applikationspflicht, d.h., er muß die Messe und die Eucharistie selbst halten; ausgelassene Messen sind nachzuholen. Auch sonst soll er in seiner Kathedralkirche und in anderen Kirchen seiner Diözese gemäß c. 389 häufig den Gottesdienst leiten und der Eucharistie vorstehen.¹²⁹

¹²⁷ Müller, wie Fn. 122, S. 101 ff.

¹²⁸ Campenhausen, wie Fn. 14, S. 397 f.

¹²⁹ Krämer, wie Fn. 16, S. 74.

Die drei Gewalten der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung vereinigen sich für die Gesamtkirche beim Papst, innerhalb der Teilkirche beim Bischof (c. 391). Während die bischöfliche Gesetzgebung nicht delegierbar ist, wird die Verwaltung meist an einen Bischofs- bzw. Generalvikar und die Rechtsprechung an einen Gerichtsvikar delegiert. Der Bischof hat gemäß c. 392 die gemeinsame Ordnung der Kirche zu fördern und ist Rechtsvertreter der Diözese in allen Rechtsgeschäften (c. 393). Außerdem hat er laut c. 394 das Apostolat zu fördern.

Den Bischof trifft eine Residenzpflicht in seiner Diözese (c. 395 § 1). Er darf sich jährlich nicht länger als drei Monate außerhalb seiner Diözese aufhalten (c. 395 § 2). An kirchlichen Hochfesten ist eine Abwesenheit entsprechend c. 395 § 3 nur bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen erlaubt. Ist ein Bischof länger als sechs Monate abwesend, muß der Metropolitan dies dem Apostolischen Stuhl melden (c. 395 § 4). Die Teilnahme an Konzilien oder kirchlichen Konferenzen gilt nicht als Abwesenheit.

Die cc. 392 § 2, 396-398 betreffen Aufsichts- und Visitationspflichten. Der Bischof muß einmal im Jahr alle Personen kanonischen Rechts und Einrichtungen, die als katholisch gelten, sowie alle heiligen Orte und Sachen seiner Diözese aufsuchen. Davon ausgenommen sind allerdings Ordensinstitute päpstlichen Rechts, die nur in Angelegenheiten, die dem Bischof unterstehen, aufgesucht werden müssen. Gemäß c. 399 hat sich der Bischof vor dem Apostolischen Stuhl zu verantworten und alle fünf Jahre Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung erfolgt gemäß c. 400 § 1 persönlich beim Papst in Rom, sofern der Apostolische Stuhl nichts anderes vorsieht. Nur im Falle der rechtmäßigen Verhinderung darf er einen Vertreter entsenden (c. 400 § 2).

c) Die Emeritierung des Bischofs

Die Emeritierung des Bischofs ist in den cc. 401 f., 411 geregelt. Mit dem Erreichen des 75. Lebensjahrs, bei Krankheit auch eher, muß der Bischof dem Papst seinen Amtsverzicht anbieten. Der Papst entscheidet, ob er den Amtsverzicht annimmt. Ein emeritierter Bischof wird Titularbischof seiner Diözese, er hat das Recht auf einen angemessenen Unterhalt.

d) Die Titularbischofe

Die cc. 403-411 regeln die Bestellung von Titularbischofen. Hier werden drei Arten von Bischofen unterschieden. Auf Ersuchen des Diözesanbischofs wird ein Titularbischof bestellt

(c. 403 § 1). Dieser besitzt kein Nachfolgerecht. Beim Vorliegen schwerer Umstände kann gemäß c. 403 § 2 ein Auxiliarbischöf mit besonderen Vollmachten bestellt werden. Auch dieser besitzt kein Nachfolgerecht. Schließlich kann entsprechend c. 403 § 3 ein Bischofskoadjutor bestellt werden, der immer ein Nachfolgerecht besitzt.¹³⁰

Die Auxiliarbischöfe sind „Hilfsbischöfe“ und tragen in Deutschland und Österreich den traditionellen Titel „Weihbischöfe“, weil ihre Aufgabe vor allem in der Unterstützung des Diözesanbischöfs bei der Spendung der Firmung und des Weihesakraments bestand.¹³¹ Nur der Papst kann Auxiliarbischöfe und Bischofskoadjutoren ernennen (c. 377 § 1).

Die Form der Amtsübernahme regelt c. 404: Der Bischofskoadjutor und der Auxiliarbischöf müssen das apostolische Ernennungsschreiben beim Diözesanbischöf vorlegen, was vom Kanzler der Kurie zu protokollieren ist.

Die cc. 405-411 enthalten die Aufgabenbereiche der Bischofskoadjutoren und Auxiliarbischöfe, die jeweils sehr unterschiedlich sein können. Gemäß c. 405 vertreten der Koadjutor und die Auxiliarbischöfe den Diözesanbischöf bei Abwesenheit oder Verhinderung, außerdem sind sie gemäß c. 406 § 2 zu Generalvikaren oder mindestens zu Bischofsvikaren zu ernennen. Wenn nach kanonischem Recht für eine Aufgabe ein sog. Spezialmandat erforderlich ist, muß der Diözesanbischöf diese Aufgabe gemäß c. 406 § 1 vor jedem anderen zunächst dem Bischofskoadjutor oder Auxiliarbischöf übertragen. Weiterhin gibt es eine gegenseitige Konsultationspflicht gemäß c. 407. Liturgische Pflichten und sonstige Amtshandlungen, die dem Diözesanbischöf obliegen, kann dieser gemäß c. 408 § 1 an den Koadjutor und den Auxiliarbischöf delegieren; umgekehrt dürfen sie entsprechend c. 408 § 2 an niemand anderen delegiert werden, wenn ein Koadjutor oder Auxiliarbischöf sie ausüben können.

C. 410 regelt die Residenzpflicht und den Urlaubsanspruch des Bischofskoadjutors und des Auxiliarbischöfs. Hinsichtlich des Amtsverzichtes gelten für diese gemäß c. 411 die Vorschriften der cc. 401, 402 § 1 entsprechend. Diese Regelungen entsprechen damit vollkommen denen des Diözesanbischöfs.

¹³⁰ Krämer, wie Fn. 16, S. 78 f.

¹³¹ Listl, Joseph: Bischofskoadjutor und Auxiliarbischöf, in: ders./Schmitz (Hg.), wie Fn. 5, S. 443-447, 444.

e) Amtsbehinderung, Sedisvakanz und Diözesanadministratur

Die cc. 412-430 enthalten die Vorschriften bei Amtsbehinderung des Bischofs und Vakanz des bischöflichen Stuhles. Gemäß c. 412 gilt der bischöfliche Stuhl bei Gefangenschaft, Ausweisung, Exil oder Unfähigkeit des Bischofs als behindert. Bei der Feststellung der tatsächlichen Amtsbehinderung ist darauf abzustellen, ob der Bischof noch in der Lage ist, mit seinen Diözesanen schriftlich zu verkehren. Ist der Bischof dazu nicht mehr in der Lage, übernimmt gemäß c. 413 § 1 der Bischofskoadjutor die Leitung der Diözese, sofern es in der betreffenden Diözese überhaupt einen Koadjutor gibt und dieser nicht auch amtsbehindert ist.

Jeder Bischof, der von einer Diözese Besitz ergriffen hat, muß entsprechend c. 413 § 1 bald nach der Besitzergreifung eine Liste von Personen erstellen, die im Falle der Amtsbehinderung und eines fehlenden Koadjutors die Leitung der Diözese übernehmen können. Dafür kommen Auxiliarbischöfe, Generalvikare, Bischofsvikare und andere Priester in Betracht. Die vom Bischof erstellte Liste ist dem Metropoliten mitzuteilen, im Abstand von mindestens drei Jahren zu erneuern und vom Kanzler geheim aufzubewahren. Wenn auch keine Liste mit geeigneten Kandidaten vorhanden sein sollte, wählt gemäß c. 413 § 2 das Konsultorenkollegium einen Priester, der die Diözese leitet. Die Amtsbehinderung ist dem Heiligen Stuhl zu melden (c. 413 § 3). Dem interimistischen Leiter der Diözese kommen laut c. 414 die Pflichten und die Gewalt eines Diözesanadministrators zu.

Neben der tatsächlichen Amtsbehinderung des Bischofs gibt es auch noch die rechtliche Amtsbehinderung des c. 415: Trifft den Diözesanbischof eine Kirchenstrafe, die ihn an der Ausübung seines Amtes hindert, so muß sich der Metropolit an den Heiligen Stuhl wenden, damit dieser entsprechende Vorkehrungen treffen kann.

Die Vakanz des bischöflichen Stuhles tritt gemäß c. 416 durch den Tod des Diözesanbischofs, durch den vom Papst angenommenen Verzicht sowie durch Ver- und Absetzung ein. Verfügungen des General- und Bischofsvikars besitzen laut c. 417 Rechtskraft, bis sie sichere Kenntnis vom Tod des Bischofs erlangt haben. Das gleiche gilt für Verfügungen des Diözesanbischofs und der Vikare, bis sie sichere Kenntnis von den genannten päpstlichen Anordnungen haben.

Wird ein Bischof versetzt, so hat er gemäß c. 418 § 1 vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an zwei Monate Zeit, die neue Diözese aufzusuchen und von ihr Besitz zu ergreifen. Die alte

Diözese gilt vom Tag der Besitzergreifung der neuen Diözese an als vakant. In seiner alten Diözese hat der Bischof laut c. 418 § 2 vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an nur noch die Gewalt eines Diözesanadministrators, und die Gewalten von General- und Bischofsvikaren erlöschen. Die Bezüge des Bischofs bleiben jedoch auch in der Übergangszeit die gleichen.

Tritt die Vakanz einer Diözese ein, für die ein Bischofskoadjutor bestimmt worden ist, so wird der Koadjutor gemäß c. 409 § 1 automatisch Bischof dieser Diözese, und die Vakanz ist sogleich beendet. Der Auxiliarbischof hat dieses Nachfolgerecht nicht, er behält aber die ihm übertragenen Rechte als General- oder Bischofsvikar (c. 409 § 2). Gibt es keinen Auxiliarbischof, der die interimistische Leitung der Diözese gemäß c. 419 übernehmen könnte, geht die Leitung auf das Konsultorenkollegium über. In beiden Fällen ist unverzüglich das für die Bestellung des Diözesanadministrators zuständige Gremium einzuberufen. Dieses ist das Konsultorenkollegium, in Ausnahmefällen auch das Domkapitel (c. 502 § 3), welches gemäß c. 421 § 1 innerhalb von acht Tagen nach Sedisvakanz einen Diözesanadministrator wählen muß. Verstreicht diese Frist, ohne daß ein Administrator bestimmt worden ist, so geht das Bestellungsrecht auf den Metropoliten über (c. 421 § 2).

Bei der Wahl des Diözesanadministrators durch das Konsultorenkollegium ist laut c. 414 ausdrücklich das allgemeine kanonische Wahlrecht der cc. 165-178 anzuwenden. Zu wählen ist nur ein einziger Diözesanadministrator, der nicht gleichzeitig Ökonom der Diözese sein darf (c. 423). Voraussetzung für das Amt des Diözesanadministrators ist gemäß c. 425 ein Priester, der das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht bereits für den vakanten Bischofsstuhl gewählt, benannt oder präsentiert worden ist. Die Wahl des Diözesanadministrators ist nicht annahmbedürftig (c. 427 § 2). Der Diözesanadministrator besitzt gemäß c. 427 § 1 die meisten Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs, außerdem trifft ihn die Residenz- und Applikationspflicht des c. 429. Sobald der neue Bischof von der Diözese Besitz ergreift, erlischt gemäß c. 430 das Amt des Diözesanadministrators. Die Amtsenthebung des Diözesanadministrators ist gemäß c. 430 § 2 dem Heiligen Stuhl vorbehalten, außerdem kommt ein nicht annahmbedürftiger Amtsverzicht in Betracht. In diesen Fällen ist ein neuer Administrator zu wählen.

Während der Sedisvakanz darf in der Diözese nichts verändert werden: *Sede vacante nihil innovetur* (c. 428 § 1). Es ist den Verantwortlichen während der Sedisvakanz alles untersagt, was die Stellung der Diözese und der bischöflichen Rechte beeinträchtigen könnte. Besonders

genannt wird in c. 428 § 2 das Verbot, Dokumente zu entfernen, zu vernichten oder zu verändern.

10. Die Teilkirchenverbände (cc. 431-459)

a) Die Kirchenprovinz (cc. 431, 432)

Der Zusammenschluß benachbarter Diözesen zum Zweck eines gemeinsamen pastoralen Vorgehens wird als Kirchenprovinz bezeichnet. Eine Kirchenprovinz wird durch den Apostolischen Stuhl eingerichtet (c. 431 § 1). Die Leitung einer Kirchenprovinz liegt gemäß c. 431 § 2 bei einem Metropoliten oder einem Provinzialkonzil.

b) Die Kirchenregion (cc. 433, 434)

Schließen sich wiederum Kirchenprovinzen zusammen, spricht man von einer Kirchenregion (c. 433). Anders als die Kirchenprovinz, die gemäß c. 432 § 2 immer Rechtspersönlichkeit besitzt, kann die Kirchenregion, muß aber nicht zwangsläufig eine juristische Person des kanonischen Rechts sein. Eine Kirchenregion gibt es allerdings weder in Deutschland noch in Österreich.

c) Der Metropolit und das Metropolitengericht (cc. 435-438)

Vorsteher der Kirchenprovinz ist in der Regel der Metropolit (c. 435). Ein Metropolit ist immer Bischof, er ist zugleich Erzbischof seiner Erzdiözese. Der Metropolit hat in der Kirchenprovinz kein Eingriffs-, wohl aber ein Aufsichts- und Visitationsrecht. Die liturgischen Rechte sind in den cc. 436 § 3, 437 festgelegt: Der Metropolit darf geistliche Funktionen in seiner gesamten Kirchenprovinz ausüben und beim Gottesdienst innerhalb seiner Kirchenprovinz über dem Meßkleid ein Pallium tragen. Die Bezeichnungen Patriarch und Primas, die der Metropolit gemäß c. 438 tragen darf, sind, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, reine Ehrentitel, die keine besondere Rechtsstellung begründen.¹³²

Für den Kirchenjuristen ist allerdings wichtig, daß es beim Metropoliten ein Metropolitengericht gibt. Dieses ist Berufungsinstanz gegenüber den Gerichten auf Diözesanebene (c. 138). Das Metropolitengericht wird regelmäßig bei Ehenichtigkeitsverfahren tätig, da für die Erklärung der Nichtigkeit einer Ehe immer zwei gleichlautende Urteile kirchlicher Gerichte notwendig sind. Für die Kirchenprovinz selbst ist das Metropolitengericht die erste Instanz. Es muß sich ein anderes Metropolitengericht als dauerhaftes Appellationsgericht bestimmen. So

¹³² Krämer, wie Fn. 16, S. 131 f.

ist beispielsweise das Salzburger Metropolitangericht die Berufungsinstanz für die Kirchenprovinz Wien, während das Wiener Metropolitangericht seinerseits wieder über die Salzburger Berufungen entscheidet. Lediglich Verwaltungssachen werden nicht vom Metropolitangericht, sondern sofort von der zuständigen Kongregation in Rom entschieden.

d) *Das Partikularkonzil (cc. 439-446)*

Beim Partikularkonzil handelt es sich gemäß c. 439 um ein kollegiales Leitungsorgan, das mit partikulärer Gesetzgebungsbefugnis ausgestattet ist. Partikularkonzilien sind nicht ständig tätig, sondern werden nur für bestimmte Entscheidungen einberufen. Zu unterscheiden sind das Plenarkonzil gemäß c. 439 § 1, das alle Teilkirchen einer Bischofskonferenz umfaßt, und das Provinzialkonzil, das die Diözesen einer Kirchenprovinz einschließt.¹³³ Gemäß c. 443 § 1 haben nur Bischöfe Stimmrecht. Es können aber auch Gäste eingeladen werden, die dann beratende Stimme haben (c. 433 §§ 3-5).

e) *Die Bischofskonferenz (cc. 447-459)*

Als Bischofskonferenz wird ein Zusammenschluß der Bischöfe eines Staates oder einer Region bezeichnet. Schon seit 1830 hatten sich in Europa erste Bischofskonferenzen gebildet, deren Ziel es war, auf dem Territorium der zunehmend selbstbewußteren Nationen wirksame Kirchenpolitik zu betreiben.¹³⁴ Zunächst waren die Bischofskonferenzen reine Beratungsorgane, seit der Promulgation des CIC 1983 besitzen sie aber Rechtspersönlichkeit (c. 449 § 2) und eigene Statuten (c. 451). Die Bischofskonferenz tagt gemäß c. 453 mindestens einmal im Jahr und außerdem dann, wenn es besondere Umstände erfordern. Auf der Bischofskonferenz haben alle Diözesanbischöfe und die ihnen rechtlich Gleichgestellten, also Vorsteher von Teilkirchen ohne Bischofsweihe sowie die Bischofskoadjutoren, gemäß c. 454 entscheidendes Stimmrecht. Die Statuten der jeweiligen Bischofskonferenz legen fest, ob auch Auxiliar- und die übrigen Titularbischöfe Stimmrecht haben. Für die Aufstellung der Statuten haben aber nur die Ersten Stimmrecht (c. 454 § 2).

Die Bischofskonferenzen haben laut c. 455 § 1 die Kompetenz, *decreta generalia* gemäß c. 29 und allgemeine Ausführungsdekrete entsprechend der cc. 31-33 zu erlassen, wenn das allgemeine Recht dies vorschreibt oder eine besondere Anordnung des Apostolischen Stuhles dies vorsieht. Bei allen Beschlüssen muß sowohl ein Präsenzquorum von mindestens der absoluten Mehrheit der Einzuladen gemäß c. 119 § 2 sowie ein Konsensquorum von zwei Dritteln der

¹³³ Krämer, wie Fn. 16, S. 132 ff.

¹³⁴ Göbel, wie Fn. 38, S. 160.

Stimmen der mit entscheidendem Stimmrecht ausgestatteten Mitglieder gemäß c. 455 § 2 erfüllt sein, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Die Beschlüsse der Bischofskonferenz werden vom Heiligen Stuhl überprüft und erlangen durch Promulgation Rechtskraft (c. 455 § 3). Hervorzuheben ist, daß in der Abstimmung unterlegene Bischöfe an die Beschlüsse der Bischofskonferenz nicht gebunden sind, da dies dem Jurisdiktionsprimat des Bischofs in seiner Diözese widersprechen würde. C. 456 konstatiert eine Berichtspflicht des Vorsitzenden der Bischofskonferenz an den Heiligen Stuhl.

Weil die Bischofskonferenz nicht ständig tagen kann, richtet sie gemäß c. 457 einen ständigen Rat ein, der aus fünf Bischöfen besteht. Außerdem beschäftigt die Konferenz entsprechend c. 458 einen Sekretär, der Priester, aber nicht Bischof sein muß. Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Bischofskonferenzen regelt c. 459.¹³⁵

11. Die innere Organisation der Teilkirche (cc. 460-572)

a) Die Diözesansynode (cc. 460-468)

Der einzige Gesetzgeber innerhalb der Teilkirche ist der Diözesanbischof (c. 466). Ihm kann gemäß c. 460 als Beratungsorgan eine Diözesansynode beiseite stehen, deren Teilnehmer laut cc. 463, 464 Amtsträger und Laien sein sollen. Feste Termine für die Tagungen der Synode sind im heutigen CIC, anders als noch im CIC 1917, nicht vorgeschrieben (cc. 461, 462). Die praktische Bedeutung der Diözesansynoden ist gering, da sie seit den siebziger Jahren nicht mehr einberufen werden.¹³⁶

b) Die Diözesankurie (cc. 469-494)

Die Diözesankurie umfaßt gemäß c. 469 alle Einrichtungen, die dem Bischof bei der Leitung seiner Diözese zur Seite stehen. Aufgaben der Diözesankurie sind die Rechtsprechung und die Verwaltung. Der Generalvikar, dem die Organisation der Verwaltung obliegt, heißt gemäß c. 473 § 3 „Moderator der Kurie“. Die Diözesankurie richtet ferner einen Bischofsrat ein, c. 473 § 4. Rechtsakte der Kurie bedürfen für ihre Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Kanzler oder den Notar der Kurie (c. 474).

aa) Der Generalvikar und der Bischofsvikar (cc. 475-481)

Der Generalvikar ist gemäß c. 475 § 1 Stellvertreter des Bischofs für den Bereich der Verwaltung. In großen Diözesen können auch mehrere Generalvikare ernannt werden (c. 475 § 2).

¹³⁵ Krämer, wie Fn. 16, S. 137 ff.

¹³⁶ Gerosa, wie Fn. 29, S. 354 ff.; Krämer, wie Fn. 16, S. 81 f.

Vertreter, die nur für ein bestimmtes Gebiet innerhalb der Diözese, ein spezielles Aufgabengebiet oder einen besonderen Personenkreis in der Verwaltung zuständig sind, werden laut c. 476 Bischofsvikare genannt. General- bzw. Bischofsvikare müssen gemäß c. 478 § 1 Priester sowie mindestens 30 Jahre alt sein und Erfahrung in der Verwaltung haben. Verwandte des Bischofs dürfen diese Ämter nicht übernehmen (c. 478 § 2).

General- und Bischofsvikare nehmen gemäß c. 479 an der *potestas executiva* des Bischofs sowie den *facultates habituales* (Vollmachten, die der Bischof vom Heiligen Stuhl erhalten hat) teil. Sie müssen nach dem Willen des Bischofs handeln und ihn über die laufenden Amtsgeschäfte informieren (c. 480). Das kirchliche Verwaltungsrecht schreibt außerdem in c. 65 §§ 2, 3 eine einheitliche Verwaltungspraxis vor. Das bedeutet, daß sich ein Generalvikariat nicht ohne weiteres über die Bescheide des Generalvikariats einer anderen Diözese hinwegsetzen darf. Die Vollmachten der General- und Bischofsvikare erlöschen gemäß c. 481 durch Zeitablauf der Berufung, Amtsverzicht oder Abberufung des Bischofs sowie bei Vakanz des bischöflichen Stuhles.¹³⁷

bb) Der Kanzler, andere Notare und Archive (cc. 482-491)

In jeder Diözese soll es gemäß c. 482 einen Kanzler geben, der für die Führung der Akten und die Organisation des Diözesanarchivs zuständig ist. Kanzler, ggf. auch Vizekanzler, sind laut c. 482 § 3 Notare der Kurie. Zusätzlich zu diesen können gemäß cc. 483, 484 weitere Notare für die Führung von Akten, Protokollierung von Verhandlungen sowie Ausstellung und Beglaubigung von Urkunden und Abschriften bestellt werden. Die cc. 486-491 enthalten genaue Regelungen für die Führung des bischöflichen Archivs sowie des Geheimarchivs, für letzteres darf laut c. 490 § 1 nur der Bischof selbst einen Schlüssel besitzen.

cc) Die Vermögensverwaltung (cc. 492-494)

In jeder Diözese ist ein Vermögensverwaltungsrat zwingend vorgeschrieben, der laut c. 492 aus dem Diözesanbischof oder einem von ihm Beauftragten und mindestens drei Mitgliedern besteht, die in wirtschaftlichen Angelegenheiten und im staatlichen Recht erfahren sein müssen. Die Mitglieder des Rates, die nicht mit dem Bischof verwandt sein dürfen, werden auf fünf Jahre berufen; eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Der Rat erstellt gemäß c. 493 einen jährlichen Haushaltsplan und prüft die Haushaltsrechnung des vergangenen Jahres.¹³⁸

¹³⁷ Krämer, wie Fn. 16, S. 84 f.

¹³⁸ Etzel, Günter: Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Band 19), Würzburg 1994, zugl. Theol. Diss., Paderborn 1992/93.

Für die laufenden Geschäfte ernennt der Bischof nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und der Vermögensverwaltungsrates gemäß c. 494 § 1 einen Ökonomen. Dieser muß ein Fachmann für Wirtschaft sein und wird auf fünf Jahre ernannt. Auch hier ist eine einmalige Wiederernennung möglich. Der Ökonom darf nur aus schwerwiegenden Gründen und nach Anhörung der oben genannten Gremien vorzeitig entlassen werden (c. 494 § 2).¹³⁹

c) Diözesane Räte des Bischofs (cc. 495-514)

Diözesane Räte des Bischofs sind keine Einrichtungen der Kurie, sondern Beratungsorgane des Bischofs. Sie sind bepruchsberechtigt (d.h. der Bischof muß sie vor seiner Entscheidung anhören), haben aber kein eigenes Entscheidungsrecht, wenn dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Bei den diözesanen Räten kann man den Priesterrat und das Domkapitel bzw. Kollegiatkapitel, die zwingend eingerichtet werden müssen, vom Pastoralrat, dessen Einrichtung lediglich fakultativ vorzunehmen ist, unterscheiden.¹⁴⁰

aa) Der Priesterrat (cc. 495-501)

Als Repräsentant des Presbyteriums sowie Senat des Bischofs ist in der Diözese gemäß c. 495 ein Priesterrat einzurichten, in Missionsgebieten werden mindestens drei Priester in einen Missionsrat berufen. Der Priesterrat besteht entsprechend der Regelung des c. 497 etwa zur Hälfte aus von den Priestern der Diözese gewählten Mitgliedern, zur anderen Hälfte aus vom Bischof ernannten Mitgliedern. Die Einberufung des Rates liegt gemäß c. 500 § 1 im Ermessen des Bischofs, er muß ihn in Angelegenheiten von größerer Bedeutung hören. Alle fünf Jahre muß der Priesterrat neu zusammengesetzt werden (c. 501 § 1). Bei Eintritt der Sedisvakanz gemäß c. 501 § 2 oder wenn der Rat seine Aufgaben nicht erfüllt bzw. seine Macht entsprechend c. 502 § 3 mißbraucht, erfolgt eine Zwangsauflösung des Rates.¹⁴¹

bb) Das Konsultorenkollegium (c. 502)

Aus den Mitgliedern des Priesterrats ernennt der Bischof zwischen sechs und zwölf Priester, die gemäß c. 502 das Konsultorenkollegium bilden. Auch ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Das Konsultorenkollegium wird hauptsächlich bei Sedisvakanz wichtig: Es wählt gemäß c. 421 § 1 den Diözesanadministrator und gemäß c. 413 § 3 einen Priester, der die Diözese vorübergehend leitet. Das Konsultorenkollegium ist außerdem in bestimmten Fällen des kirchlichen Verwaltungsrechts zu hören, z.B. laut c. 1227 vor dem Erlaß von Verwaltungsak-

¹³⁹ Kräner, wie Fn. 16, S. 85 f.

¹⁴⁰ Gerosa, wie Fn. 29, S. 356 f.

¹⁴¹ Krämer, wie Fn. 16, S. 82 f.

ten mit großer finanzieller Bedeutung für die Diözese. Wenn die Bischofskonferenz ein Konsultorenkollegium für nicht notwendig erachtet, kann sie beschließen, daß die Aufgaben des Kollegiums vom Kathedralkapitel wahrgenommen werden.¹⁴²

cc) Das Kanonikerkapitel (cc. 503-510)

Beim Kanonikerkapitel handelt es sich um Priestergemeinschaften herausragender Kirchen, die vor allem für die Durchführung von feierlichen Gottesdiensten, aber auch für die Ausübung der ihnen übertragenen Rechte verantwortlich sind. Kanonikerkapitel gibt es in der Form von Cathedral- bzw. Domkapiteln und Kollegiats- bzw. Stiftskapiteln. Die Kanonikerkapitel werden vom Heiligen Stuhl festgelegt (c. 504). Der Bischof besetzt gemäß cc. 507, 508 das Amt des Vorstehers, der das Kapitel leitet, und setzt einen Bußkanoniker ein; bei Bedarf können auch weitere zusätzliche Ämter eingerichtet werden. Nach Möglichkeit sind außerdem laut c. 510 Pfarrkirchen von Kapitelkirchen zu trennen.¹⁴³

dd) Der Pastoralrat (cc. 511-514)

Der Pastoralrat, der gemäß c. 511 lediglich eingerichtet werden soll, aber nicht muß, ist ein Beratungsgremium des Bischofs und besteht aus Klerikern, Ordensleuten und Laien, die nach einem vom Bischof festzulegenden Verfahren bestellt werden. Im Pastoralrat sollen sich gemäß c. 512 § 2 die verschiedenen Regionen, sozialen Verhältnisse und Berufe der Diözese widerspiegeln. Er wird laut c. 513 § 1 auf Zeit gebildet, ist gemäß c. 514 § 2 mindestens einmal jährlich einzuberufen und erlischt bei Sedisvakanz (c. 513 § 2).

12. Die Untergliederung der Teilkirche (cc. 515-572)

a) Die Pfarreien und Quasipfarreien (cc. 515-518)

Die Aufteilung der Diözese in Pfarreien ist gemäß c. 374 § 1 zwingend vorgeschrieben. Neben einer geographischen Aufteilung existieren auch personal definierte Pfarreien, z.B. in der Krankenhaus-, Gefangenen- und Militärseelsorge sowie bei Ritus- und fremdsprachlichen Kirchen (c. 518). Eine Pfarrei kann gemäß c. 515 § 2 nur durch den Bischof errichtet, verändert und aufgelöst werden, nachdem er vorher den Priesterrat angehört hat. Die Pfarrei besitzt Rechtspersönlichkeit (c. 513 § 3); auch das deutsche Staatskirchenrecht erkennt die Kirchengemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft an.¹⁴⁴ Eine Gemeinschaft von Gläubigen, die

¹⁴² Gerosa, wie Fn. 29, S. 357 ff.

¹⁴³ Krämer, wie Fn. 16, S. 83.

¹⁴⁴ Schick, Ludwig: Die Pfarrei, in: Listl/Schmitz (Hg.), wie Fn. 5, S. 484-496, 496.

einem Pfarrer unterstellt und aus besonderen Gründen noch nicht als Pfarrei ausgestaltet ist, wird als Quasipfarrei bezeichnet und ist laut c. 516 einer Pfarrei gleichzustellen.

Wird eine Pfarrei nicht wie üblich von nur einem Pfarrer als *pastor proprius*, sondern von mehreren Pfarrern gemeinsam geleitet, spricht man laut c. 517 § 1 von einer Teampfarre. Derjenige Pfarrer einer Teampfarre, der die seelsorgerliche Arbeit koordiniert und vor dem Bischof verantwortet, wird als Moderator bezeichnet.¹⁴⁵

Wird die Leitung einer Pfarrei wegen Priestermangels einem oder mehreren Nichtpriestern übertragen, muß die Leitung der Seelsorge gemäß c. 517 § 2 einem Pfarrer übertragen werden. Eine solche Pfarrei wird als vakant betrachtet.

Anders als im alten CIC kann heute keine juristische Person mehr Pfarrer sein (c. 520). Der Bischof kann eine Pfarrei aber einem Institut des geweihten Lebens anvertrauen, das dann für einen Priester zu sorgen hat. Man spricht in diesem Fall von einer „inkorporierten Pfarrei“.

b) Der Pfarrer (cc. 519-535, 538-541)

Gemäß c. 519 besitzt der Pfarrer eine eigenberechtigte ordentliche Amtsgewalt. Die Amtsverleihung geschieht nach Maßgabe des c. 523 entweder frei durch den Bischof oder ist an einen verbindlichen Vorschlag gebunden. Lediglich in einigen Kantonen der Schweiz werden die Pfarrer durch die Gemeindemitglieder gewählt.

Die Übertragung eines Pfarramtes ist gemäß c. 521 heute anders als nach dem CIC 1917, der auch Diakonen eine Übertragung erlaubte, nur noch an einen Priester möglich. Besondere Eignungsvoraussetzungen wie Rechtgläubigkeit und seelsorgerische Fähigkeiten normiert c. 521 § 2. Die Eignung eines Bewerbers wird gemäß c. 521 § 3 durch ein eigenes Examen festgestellt. Der Pfarrer wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit bestellt (c. 522). Allerdings ist, sofern die Bischofskonferenz ein entsprechendes Dekret dafür erlassen hat, in Ausnahmefällen auch eine befristete Ernennung möglich. Die Regel des c. 526 § 1, daß ein Pfarrer nur für jeweils eine einzige Pfarrei zuständig soll, wird in der Praxis aufgrund des heute herrschenden Priestermangels oft durchbrochen.

¹⁴⁵ Schwendenwein, wie Fn. 48, S. 232.

Die Amtseinführung des Pfarrers erfolgt gemäß c. 527 nach partikularem Recht, hier ist auch ein Dispens möglich. Die Aufgaben des Pfarrers bestehen entsprechend der cc. 528-530 in der Wortverkündigung, der Eucharistie und der Feier der Sakramente, der Seelsorge etc. Er ist entsprechend c. 532 der rechtsgeschäftliche Vertreter der Pfarrei und verantwortlich für ihre Vermögensverwaltung. In Deutschland muß das Alleinvertretungsrecht des Pfarrers aufgrund eines Indults¹⁴⁶ Johannes Pauls II. aus dem Jahre 1984 nicht eingehalten werden.¹⁴⁷ Zu seinen besonderen Pflichten zählt die Residenzpflicht gemäß c. 533: Er muß in einem Pfarrhaus bei der Kirche wohnen, sofern ihm nicht der Ortsordinarius das gemeinschaftliche Leben mit anderen Priestern gestattet. Weiterhin trifft den Pfarrer die Applikationspflicht des c. 534: Er ist verpflichtet, an allen Sonn- und Feiertagen die Eucharistie zu halten und muß im Falle seiner Verhinderung einen Vertreter bestellen oder an einem anderen Tag applizieren. Schließlich obliegt dem Pfarrer die Führung der Pfarrbücher, des Pfarsiegels und des Pfarrarchivs gemäß c. 535.¹⁴⁸

Für seine Aufgaben erhält der Pfarrer eine Besoldung durch die bischöfliche Finanzkammer.¹⁴⁹ Ihm stehen nach Maßgabe des c. 533 § 2 ein Monat Jahresurlaub sowie einige Tage im Jahr für geistige Einkehrtage zu. Dauert die Abwesenheit des Pfarrers länger als eine Woche, so hat er den Ortsordinarius zu benachrichtigen. Für die Zeit der Abwesenheit hat der Bischof entsprechend c. 533 § 3 Normen zu erlassen, um die Seelsorge durch einen anderen Pfarrer zu ermöglichen.

Die Erledigung des Pfarramtes kann auf verschiedene Weise geschehen: Das Pfarramt kann sich durch den Tod des Pfarrers, nach Maßgabe der cc. 522, 538 § 1 durch Zeitablauf, durch Verzicht, Amtsenthebung oder Versetzung erledigen. Der Amtsverzicht richtet sich nach den allgemeinen Regeln der cc. 187-189. Gemäß c. 538 § 3 wird der Pfarrer gebeten, mit dem Erreichen des 75. Lebensjahres auf sein Amt zu verzichten. Eine Rechtspflicht dazu gibt es jedoch nicht. Ein Bischof kann einen Priester weiterhin zum Verzicht auffordern, wenn ein Absetzungsverfahren gemäß c. 1741 gegen ihn eingeleitet wird.

¹⁴⁶ Als Indult bezeichnet die Kanonistik die Befreiung von einer ansonsten gültigen kirchlichen Rechtsnorm im Einzelfall.

¹⁴⁷ Kalde, Franz: Pfarrgemeinderat und Pfarrvermögensverwaltungsrat, in: Listl/Schmitz (Hg.), wie Fn. 5, S. 529-535, 533.

¹⁴⁸ Krämer, wie Fn. 16, S. 89 ff.

¹⁴⁹ Dies ist die in Deutschland übliche Entlohnung. Die cc. 531 und 551 sehen eigentlich die in Deutschland nicht praktizierte Einrichtung eines Vermögensfonds der Pfarrei vor, den die Gläubigen durch Gaben erbringen, vgl. Heinemann, Heribert: Der Pfarrer, in: Listl/Schmitz (Hg.), wie Fn. 5, S. 496-514, 504 f.

Für die Amtsenthebung oder Versetzung von weltgeistlichen Pfarrern gemäß c. 538 § 1 enthält das kanonische Prozeßrecht in den cc. 1740-1752 eigene Verwaltungsverfahren, die nicht umgangen werden dürfen. Gründe für ein Amtsenthebungsverfahren sind die Schädlichkeit oder Wirkungslosigkeit der pfarrerlichen Tätigkeit, wobei es nicht auf ein Verschulden ankommt.¹⁵⁰ Demgegenüber befindet sich der ordensgeistliche Pfarrer in einer ungünstigeren Position: Er kann jederzeit ohne Angabe von Gründen frei abberufen werden (c. 682 § 2). Gegen die Absetzung gibt es allerdings Rekursmöglichkeit (cc. 1734 ff.).

Bei Vakanz der Pfarrei oder einer Amtsbehinderung des Pfarrers durch Gefangenschaft, Exil, Ausweisung, schwerer Erkrankung oder aus anderem Grund kann diese interimistisch geleitet werden (c. 539). Der Diözesanbischof ernennt dann einen Pfarradministrator, der selbst Priester sein muß und gemäß c. 540 alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers übernimmt. Zwischen dem Eintritt der Vakanz oder Amtsbehinderung und der Berufung des Pfarradministrators übernimmt der an der Pfarrei angestellte Pfarrvikar die Leitung der Pfarrei (c. 541 § 1). Gibt es mehrere Vikare, so trifft den nach der Ernennung Ältesten die Pflicht. Der Pfarrvikar hat davon den Bischof zu unterrichten (c. 541 § 2).

c) Der Pfarrgemeinderat und der Vermögensverwaltungsrat (cc. 536, 537)

Die Einrichtung eines Pfarrgemeinderats, der auch als Pastoralrat bezeichnet wird, ist nicht zwingend vorgeschrieben. Er kann aber vom Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates eingerichtet werden, wenn dies der Förderung der Seelsorgetätigkeit zweckmäßig erscheint. Dem Pfarrgemeinderat muß gemäß c. 536 § 1 der Pfarrer vorsitzen, entsprechend § 2 besitzt der Rat lediglich beratende Funktion. Im Gegensatz zu dieser Regelung existieren in Deutschland noch Pfarrgemeinderatsstatuten, die älter als der CIC 1983 sind und diesem teilweise widersprechen: So gibt es in Deutschland keine freie Wahl des Diözesanbischofs, stattdessen muß in jeder Pfarrei ein Pfarrgemeinderat gebildet werden. Auch ist der Aufgabenbereich des Pfarrgemeinderates in Deutschland weiter gefaßt. Zudem haben die Pfarrgemeinderäte in manchen Gebieten nicht nur beratendes, sondern auch entscheidendes Stimmrecht, und schließlich ist der Vorsitzende nicht zwangsläufig der Pfarrer, sondern wird entsprechend der diözesanen Satzungen bestimmt.¹⁵¹ Außerdem wurde das Recht der Pfarrgemeinderäte für Fälle, die im CIC nicht geregelt sind, partikular weiterentwickelt, z.B. für Militärpfarreien,

¹⁵⁰ Heinemann, wie Fn. 149, S. 509.

¹⁵¹ Kalde, wie Fn. 147, S. 530 f.

Hochschulgemeinden, Pfarreiengruppen eines einzelnen Pfarrers oder Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten für die Verfolgung überörtlicher Interessen.¹⁵²

Gemäß c. 537 ist die Einrichtung eines Vermögensverwaltungsrates in jeder Pfarrei zwingend vorgeschrieben. Die Struktur und Kompetenzen dieses Rates sind im CIC nicht geregelt, sondern bestimmen sich nach partikularem Kirchenrecht. Die Rechtslage ist in Deutschland nicht einheitlich, da sie historisch durch konkordats-, gewohnheits- und teilkirchenrechtliche Bestimmungen geprägt wurde.¹⁵³

d) Der Pfarrvikar (cc. 545-552)

Ist es für die Seelsorge in einer Gemeinde erforderlich, kann dem Pfarrer gemäß c. 545 ein Pfarrvikar (*vicarius paroecialis*) zur Unterstützung beigegeben werden. Der Pfarrvikar untersteht der Autorität des Pfarrers; seine Aufgabe richtet sich danach, ob er für die gesamte Pfarre, nur für einen Teil der Pfarre oder für bestimmte Aufgaben in verschiedenen Pfarren bestellt wird (c. 545 § 2). Die Voraussetzung, um zum Pfarrvikar ernannt zu werden, ist gemäß c. 546 die Priesterweihe. Die Ernennung erfolgt laut c. 547 frei durch den Diözesanbischof, vorher sollen die betroffenen Pfarrer und Dechanten angehört werden.

Die Pflichten und Rechte des Pfarrvikars richten sich entsprechend c. 548 § 1 nach dem allgemeinen Recht, vor allem den cc. 545-552, dem Partikularrecht der jeweiligen Diözese, dem bischöflichen Ernennungsschreiben und den Anweisungen des Pfarrers. Erhält das Ernennungsschreiben keine nähere Aufgabenbeschreibung, so trifft den Pfarrvikar gemäß c. 548 § 2 eine umfassende Unterstützungspflicht im gesamten Pfarrdienst mit Ausnahme der Applikation der Messe. Besondere geschriebene Pflichten des Pfarrvikars sind die Informations-, die Vertretungs- und die Residenzpflicht: Gemäß c. 548 § 3 hat der Pfarrvikar den Pfarrer über alle unternommenen pastoralen Vorgaben zu unterrichten. Bei Abwesenheit des Pfarrers hat der Pfarrvikar ihn gemäß c. 549 zu vertreten und hat dabei die Vorschrift des c. 541 zu beachten, sofern der Diözesanbischof nicht etwas anderes bestimmt. Den Pfarrvikar trifft gemäß c. 550 § 1 ferner eine Residenzpflicht in der Pfarrei, wovon der Diözesanbischof allerdings Ausnahmen erlauben kann.

Der Pfarrvikar soll gemäß c. 550 § 2 mit dem Pfarrer zusammen im Pfarrhaus leben, wenn dies möglich ist. C. 550 § 3 bestimmt, daß der Pfarrvikar das gleiche Recht auf Ferien hat wie

¹⁵² Kalde, wie Fn. 147, S. 532.

¹⁵³ Kalde, wie Fn. 147, S. 533.

der Pfarrer. Bei Vorliegen eines gerechten Grundes kann der Pfarrvikar gemäß c. 552 vom Diözesanbischof oder vom Diözesanadministrator seines Amtes enthoben und abberufen werden.¹⁵⁴

e) Die Dechanten (cc. 553-556)

Priester, die einem Dekanat vorstehen, werden gemäß c. 553 § 1 als Dechanten, Dekane, Erzpriester, Archipresbyter, Archidiakon o.ä. bezeichnet. Sofern partikulares Recht nichts anderes bestimmt, wird der Dechant vom Diözesanbischof ernannt (c. 553 § 2). Die vorherige Anhörung der Priester des Dekanates liegt im Ermessen des Bischofs. Das Amt des Dechanten ist nicht an eine bestimmte Pfarrei gebunden (c. 554 § 1). Der Dechant wird gemäß c. 554 § 2 für eine bestimmte Zeitspanne ernannt, die das partikulare Kirchenrecht bestimmt. Die vorherige Amtsenthebung kann bei Vorliegen eines gerechten Grundes gemäß c. 554 § 3 durch den Diözesanbischof erfolgen.

Neben Befugnissen, die dem Dechanten aus partikularem Recht zukommen, hat er entsprechend c. 555 die pastorale Tätigkeit im Dekanat zu fördern und zu koordinieren, für das standesgemäße Leben und die Pflichterfüllung der Kleriker Sorge zu tragen, die Vorsorge für die richtige Ausführung der gottesdienstlichen Handlungen, den Kirchenschmuck, die heiligen Geräte, die Eucharistie, die Führung der pfarrlichen Bücher sowie die sorgfältige Verwaltung des Kirchenvermögens zu treffen. Der Dechant muß sich außerdem darum bemühen, daß die Kleriker des Dekanates entsprechend dem Partikularrecht an Vorlesungen, Konferenzen etc. teilnehmen können und sich um ihr geistliches und gesundheitliches Wohlergehen kümmern. Schließlich ist er für eine würdige Bestattung der verstorbenen Kleriker verantwortlich und muß die Pfarreien seines Bezirks visitieren.¹⁵⁵

f) Der Kirchenrektor (cc. 556-563)

Als Kirchenrektor wird gemäß c. 556 ein Priester bezeichnet, dem die Obhut für eine Kirche übertragen wird, die weder Pfarr- noch Kapitelkirche ist und die auch nicht einem Institut gottgeweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens übertragen ist. Der Kirchenrektor wird laut c. 557 § 1 vom Diözesanbischof ernannt und hat hauptsächlich gottesdienstliche Aufgaben. Der genaue Aufgabenbereich des Kirchenrektors ist stark vom jeweiligen Partikularrecht geprägt. Ohne seine Erlaubnis, die er gemäß des Kirchenrechts zu gewähren oder zu versagen hat, darf in der Kirche gemäß c. 561 niemand die Eucharistie fei-

¹⁵⁴ Schwendenwein, wie Fn. 48, S. 243 ff.

¹⁵⁵ Schwendenwein, wie Fn. 48, S. 250 f.

ern, Sakramente spenden oder andere kirchliche Handlungen vornehmen. Die Abberufung des Kirchenrektors geschieht nach Maßgabe des c. 563 aus gerechtem Grund durch den Ortsordinarius.

g) Der Kaplan (cc. 564-572)

Während im allgemeinen Sprachgebrauch der Pfarrvikar manchmal Kaplan genannt wird, bezeichnet das kirchliche Gesetzbuch mit diesem Terminus einen Priester, dem gemäß c. 564 auf Dauer die Seelsorge für eine Gemeinschaft oder einen besonderen Kreis von Gläubigen übertragen ist. Der Kaplan wird, sofern es kein entgegenstehendes Partikularrecht gibt, laut c. 565 vom Ortsordinarius ernannt.

Der Kaplan soll entsprechend c. 566 § 1 mit allen Vollmachten ausgestattet sein, die er für die ordnungsgemäße Ausführung seines Hirtenamtes benötigt. Neben den Rechten, die dem Kaplan durch das Partikularrecht oder eine besondere Delegation zustehen, darf er den Gläubigen die Beichte abnehmen, das Wort Gottes verkündigen, die Wegzehrung und die Krankensalbung sowie in Todesgefahr auch die Firmung spenden. Gemäß c. 566 § 2 darf der Kaplan im ihm anvertrauten Bereich in Krankenhäusern, Gefängnissen und auf Seereisen außerdem von Beugestrafen absolvieren, die nicht gerichtlich oder durch Verwaltungsdekret festgestellt worden sind.¹⁵⁶

Ein Kaplan kann nach Befragung des Oberen durch den Diözesanbischof gemäß c. 567 § 1 auch für ein laikales Ordensinstitut zuständig sein. Er ist dort nach Maßgabe des c. 567 § 2 aber nur für die liturgischen Handlungen zuständig und darf sich nicht in die innere Leitung des Institutes einmischen. Kapläne sollen nach der Vorschrift des c. 568 auch für Gläubige ernannt werden, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht einer ordentlichen Seelsorge zugeordnet werden können. Als Beispiele nennt der CIC hier Auswanderer, Vertriebene, Flüchtlinge, Nomaden und Seeleute. Für die „Seelsorge am Menschen unterwegs“ wurde eine eigene Päpstliche Kommission geschaffen, und auch die Bischofskonferenzen nehmen sich dieser Problematik an.¹⁵⁷ Für Militärkapläne gelten laut c. 569 eigene Regelungen.

¹⁵⁶ Strenggenommen gehört das Recht der Absolution zum Sakramentenrecht des IV. Buches des CIC, nicht jedoch zum Verfassungsrecht. An dieser Vorschrift, wie auch vorher z.B. bereits beim Eherecht oder beim Prozeßrecht, wird deutlich, daß das Verfassungsrecht Verbindungen zu allen kanonischen Rechtsgebieten aufweist. Umgekehrt greifen aber auch Vorschriften aus anderen Büchern des CIC in die Verfassung der Kirche ein. Ein Beispiel dafür ist c. 976, der jedem Priester die Erlaubnis erteilt, bei Todesgefahr von jeglichen Beugestrafen und Sünden die Absolution zu erteilen, vgl. Schwendenwein, wie Fn. 48, S. 247 f.

¹⁵⁷ Schwendenwein, wie Fn. 48, S. 252 f.

Bei der Ausübung seines Amtes hat der Kaplan gemäß c. 571 die Verbindung mit dem Pfarrer zu halten. Für die Abberufung des Kaplans gelten laut c. 572 die gleichen Vorschriften wie für den Kirchenrektor.

h) Weitere kirchliche Dienstträger

Neben den im CIC genannten Amtsträgern gibt es weitere Personen, die in der Pfarrei tätig sind. So gibt es neben den Pfarrvikaren (cc. 545 ff.), die Priester sein müssen, ständige Diakone, die auch im Dienst einer Pfarrei stehen und wie der Priester Helfer des Bischofs sind. Auch Laien können im seelsorgerischen Dienst stehen: Als Pastoralassistent, Gemeindeassistent und Gemeindeglieder nehmen sie seelsorgerische Aufgaben wahr, die keine Weihe zur Voraussetzung haben. Selbst Mesner (Küster), Organist, Chorleiter und Ministrant üben Kirchenämter im Sinne des c. 145 § 1 aus.¹⁵⁸

¹⁵⁸ Krämer, wie Fn. 16, S. 45 ff.; Schwendenwein, wie Fn. 48, S. 138, 246.